Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 552. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 24. November 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

15. Sitzung des Reichstages (23. November).

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes v. Fäustle, v. Amsberg, Leonhardt, Abeken, Meyer, Hagens u. A., später Fürst Bismarck.

Das Haus setzt die zweite Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes fort. Die noch restirenden Paragraphen des Titels 5: „Schwurgerichte", werden ohne wesentliche Debatte genehmigt. Eine Discussion knüpft sich nur an § 72. Nach der Regierungsvorlage sollen 48 Hauptgeschworene spätestens 2 Wochen vor der Sitzungsperiode ausgeloost werden, deren Zahl der Vorsitzende des Schwurgerichtes dann auf 30 herabgesetzt; die Commission hat jedoch bestimmt, daß von vornherein nur 30 Geschworene ausgeloost werden sollen.

Abg. Völk und Oberregierungsrath Hanauer bitten um Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. Frankenburger hält das nicht für nöthig; bis jetzt lag in Baiern allerdings ein Grund zu einer solchen Maßregel vor, da es nur für den Regierungsbezirk Schwurgerichte gab und die Sitzungsperioden ziemlich lange dauerten. Jetzt aber solle ja bei jedem Landgericht ein Schwurgericht eingerichtet werden.

Der Paragraph wird hierauf fast einstimmig unverändert angenommen.

Titel 6: Kammern für Handelssachen, von denen die §§ 81 und 82 bereits erledigt sind, wird in seinen übrigen Paragraphen ohne erhebliche Debatte angenommen; desgl. Titel 7: Oberlandesgerichte.

Titel 8: Reichsgericht, bestimmt in § 97: „Der Sitz des Reichsgerichtes wird durch Gesetz bestimmt", während die Regierungsvorlage lautet: „Der Sitz des Reichsgerichtes wird mit Zustimmung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung bestimmt".

Abg. Windthorst: Ich weiß nicht, warum wir das hier in Aussicht genommene Gesetz nicht sogleich machen. Jedenfalls müssen wir uns heute schon darüber aussprechen. Wenn vollständig tabula rasa wäre, so würde ich nach meinen historischen Neigungen darauf antragen, das Reichsgericht in Wetzlar wieder einzurichten. (Heiterkeit.) Ich weiß nicht, was daran so lächerlich ist; Wetzlar ist durch die Eisenbahn sehr leicht erreichbar und sehr gesund gelegen. (Heiterkeit.) Als man das Reichsoberhandelsgericht constituirte, gegen dessen Constituirung ich schon damals einwendete, daß es allein nicht genügend sei, — es war aber nun einmal ein Schoßkind nationaler Aspiration, — zog man es vor, dasselbe nach Leipzig zu verlegen. Ich will mich heute nur dahin aussprechen, daß das Reichsgericht niemals nach Berlin gelegt werden soll (Abg. v. Bernuth: warum nicht?), es wäre denn, Herr v. Bernuth, daß die Reichsregierung nach Leipzig hingeht (Heiterkeit). Das Reichsgericht darf im Interesse der Unabhängigkeit und des Vertrauens, welches es in Deutschland haben soll, keinesfalls in derselben Stadt seinen Sitz haben, wie die Reichsregierung. Die alten Reichsgerichte in Speier und Wetzlar haben niemals unter den directen Einflüssen der Centralstelle gestanden.

Abg. Dr. Lasker: Ich halte es für richtig, daß der Sitz des Reichsgerichts durch ein vorbehaltenes Gesetz bestimmt wird. Daß wir uns heute schon darüber aussprechen sollten, halte ich für unpraktisch. Wir haben schon so viele Differenzpunkte zu schlichten, daß wir selbstmörderisch handeln würden, wenn wir uns auch dies noch aufladen und darüber möglicherweise tagelang debattiren wollten. Dann glaube ich aber, über Leipzig werden wir kaum noch disponiren können, weil die sächsische Regierung in der Commission durch ihre Vertreter die Erklärung hat abgeben lassen, daß sie sich das Recht vorbehalte, einen eigenen höchsten Gerichtshof einzurichten. Zum Schluß muß ich noch auf das Entschiedenste dagegen protestiren, daß das Reichsoberhandelsgericht trotz seiner beschränkten Competenz nicht eine große Wohlthat gewesen wäre. Für die Rechtsprechung auf diesem Gebiete ist dadurch eine ganz neue Aera herbeigeführt worden. Ich hoffe, daß auch das oberste Reichsgericht sich dasselbe Vertrauen und Ansehen erwerben wird, wie das Reichsoberhandelsgericht.

Abg. Römer (Würtemberg) hält die Verlegung des obersten Gerichtshofes nach Leipzig für am meisten zweckentsprechend.

Abg. Windthorst erkennt an, daß das Reichsoberhandelsgericht über sein Erwarten hinaus die Schwierigkeiten überwunden habe, welche er bei seiner Errichtung voraussah. Gegen die Verlegung des obersten Reichsgerichts nach Leipzig lasse sich ein triftiger Grund nicht anführen, es wäre aber recht interessant, wenn sich der Justizminister über die Frage aussprechen würde. (Heiterkeit.) Wenn derselbe schweige, so nehme er an, daß er für Berlin sei. (Große Heiterkeit.) Den Grund, daß die sächsische Regierung sich selbst einen obersten Gerichtshof einrichten wolle, könne er nicht als gewichtig anerkennen. Leipzig sei seiner geographischen Lage nach und als Universitätsstadt ein ganz geeigneter Ort und die Etablirung des Reichsgerichts daselbst würde jedenfalls einen eigenen höchsten Gerichtshof des Königreichs Sachsen vollständig erdrücken.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich will auf die Anregung des Vorredners eingehen, aber ohne alles Präjudiz. (Heiterkeit.) Ich will offen erklären, aber meine Erklärung wird den Vorredner nicht sehr befriedigen —, daß weder im Ausschusse, noch im Bundesrathe selbst, noch im Schooße der preußischen Regierung diese Frage erörtert worden ist. Was aber die Unabhängigkeit des Richteramtes angeht, so sehe ich nicht ein, weshalb dieselbe in den Hauptstädten so sehr gefährdet sein sollte; es sind ja doch fast in allen europäischen Hauptstädten zugleich mit der Regierung die obersten Gerichtshöfe, so in Paris, London, Madrid, Berlin, München, Stuttgart u. s. w. Warum sollen also wir dieselbe Unabhängigkeit der Richter nicht auch in Berlin erwarten?

Bundesbevollmächtigter sächsischer Justizminister Abeken erklärt, daß die Auffassung des Abg. Lasker über die in der Commission geäußerten Absichten der sächsischen Regierung eine irrige sei.

Abg. Schröder (Lippstadt) wünscht, daß man in dem vorliegenden Gesetz mindestens ausspreche, der Sitz des obersten Reichsgerichts dürfe nicht in Berlin sein. Der Bundesrath werde an einer solchen Bestimmung das Gesetz gewiß nicht scheitern lassen. Werde der Paragraph in der Commissionsfassung angenommen, so komme man in eine ähnliche unangenehme Lage, wie der Reichstag bezüglich der Frage des neuen Reichstagsgebäudes. Diese Lage fange nachgerade an, eine solche zu werden, daß man dafür einen parlamentarischen Ausdruck gar nicht finden könne.

§ 97 wird hierauf nach den Commissionsbeschlüssen unverändert angenommen.

Als § 105a beantragt die Commission einen neuen Paragraphen einzufügen des Inhalts: „Die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht ist unzulässig." Der Paragraph wird angenommen, nachdem der Bundesbevollmächtigte Leonhardt erklärt hat, daß er denselben nicht bekämpfen wolle, obgleich die großen Unzuträglichkeiten desselben, namentlich wenn eine Anzahl ordentlicher Richter des Reichsgerichts zum Reichstag oder zu den Landtagen abberufen werden, auf der Hand liegen.

§ 107 lautet: In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: 1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind; 2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

Hierzu ist von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) der Antrag gestellt, die gesperrt gedruckten Worte zu ersetzen durch: „der Oberlandes-Gerichte".

Abg. Dr. Eberty: Ich werde gegen den ersten Absatz des § 107 stimmen. Er ist, das weiß ich wohl, eine Ausführung des Artikels 75 der Reichsverfassung, wonach das Oberappellationsgericht der freien Städte zu Lübeck zum Gerichtshofe für den Verbrecher gegen Kaiser und Reich eingesetzt worden ist. Allein nach dem zweiten Absatz des § 107 steht dem Reichsgericht die Revision gegen Entscheidungen der Schwurgerichte zu. Dies genügt, um eine wirksame Verfolgung des Verbrechers gegen Kaiser und Reich herbeizuführen. Ich sehe auch nicht ein, daß, wenn Waldeck wegen Hochverraths gegen Preußen vor ein Schwurgericht gestellt werden konnte, ein Schwurgericht nicht auch wegen Verbrechens gegen Kaiser und Reich genügende Garantie gewährt.

Der Abg. Lasker sagte in der Commission, offen bleibe die Erwägung, ob mit dem Reichsgericht etwa ein Institut von Reichsgeschworenen für die bezeichneten Fälle verbunden sei. Leider hat er dieser Erwägung keine weitere Folge gegeben. In der Schweiz ist diese Idee durch die Institution der eidgenössischen Geschworenen realisirt. Das deutsche Volk hat mit seinem Gut und Blut das Deutsche Reich errichtet, sollte das deutsche Volksgericht nicht auch gegen Verbrechen über Kaiser und Reich entscheiden? Die Stellung der Geschworenen ist allerdings wesentlich erhöht, aber sie würden sich mit noch größerer Freudigkeit ihrem Berufe hingeben, wenn sämmtliche politische Processe und auch die Verbrechen gegen Kaiser und Reich ihnen unterbreitet würden.

Bundesbevollmächtigter v. Amsberg: Der § 107 ist nichts weiter, als eine Ausführung des Art. 75 der Reichsverfassung. Das Reich bedarf bei Angriffen auf seine vitalsten Interessen einer eigenen Gerichtsbarkeit und darf sich dabei nicht auf die oberen Gerichtshöfe der einzelnen Staaten hinweisen lassen. Die Einrichtung eines Reichsschwurgerichtes aber, welche der Vorredner verlangt, ist eine Unmöglichkeit. Die Commission hat sich nach eingehenden Discussionen über diese Frage von der praktischen Unausführbarkeit eines solchen Instituts überzeugen müssen.

Abg. Windthorst vermag diesen Paragraphen mit Art. 75 keineswegs in Einklang zu bringen, ist vielmehr entschieden der Ansicht, daß um eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, eine Abänderung der Reichsverfassung nothwendig sei. Er sehe nicht ein, welche Gefahr darin liege, wenn man Vergehen und Verbrechen gegen Kaiser und Reich gerade so bestraft wie etwa Verbrechen gegen den König von Preußen und die preußische Monarchie. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten ein Staatsgerichtshof, wie der hier beantragte führe, das zeige eclatant der horrende Richterspruch im Prozeß Arnim wegen Landesverraths.

Abg. Hänel bezeugt gleichfalls, daß der Fall Arnim allgemein einen äußerst peinlichen Eindruck gemacht hat. Das Urtheil, das hier gefällt worden ist, nicht minder aber auch das ganze despotische Verfahren, das Abschneiden jeder Vertheidigung 2c. haben im Inlande ebenso wie im ganzen Auslande den Eindruck einer geradezu barbarischen Maßregel hervorrufen müssen. Bei diesem Paragraphen aber handele es sich keineswegs um einen Ausnahmegerichtshof, wie ein solcher der preußische Staatsgerichtshof sei. Das Reichsgericht bestehe als ein ordentliches Gericht, als eine oberste Revision mit ordentlicher richterlicher Besetzung, welche als eine regelmäßige Instanz ebenso wie in andern Strafsachen in den hier vorgeführten Fällen entscheide. Auch er bedaure die Nichtexistenz eines Reichsschwurgerichts, habe sich aber von der praktischen Undurchführbarkeit desselben überzeugt und müsse daher für jetzt auf eine solche Institution, wenn auch ungern, verzichten.

Abg. Bebel kann seinerseits zwischen dem hier beantragten Staatsgerichtshof und dem königlich preußischen Staatsgerichtshofe, der das Urtheil im Prozeß Arnim gefällt habe, einen wesentlichen Unterschied nicht finden. Diesen preußischen Staatsgerichtshof habe seinerzeit der Abg. Lasker auf das Lebhafteste bekämpft und verurtheilt, und er sei gespannt, wie derselbe sein heutiges Votum über § 107 mit seinem damaligen Urtheil in Einklang bringen werde. Er wolle aber den Juristen des Hauses noch ein anderes Räthsel aufgeben. Er selbst sei im Jahre 1871 angeklagt und verurtheilt worden wegen Vorbereitung zum Hochverrath nicht allein gegen das Königreich Sachsen, sondern auch gegen den Norddeutschen Bund. Wenn nun wiederum gegen irgend Jemand eine Anklage wegen Hochverrath gleichzeitig sowohl gegen das Reich als gegen einen Einzelstaat begangen, erhoben würde, — und dies würde ja bei der Mehrzahl der Hochverrathsprozesse der Fall sein, — was müßte dann nach Annahme dieses § 107 die Folge sein? Dann treten zwei vollständig getrennte und verschiedene Gerichtsverfahren ein, ein Schwurgerichts- und ein Reichsgerichtsverfahren; möglicher Weise würden zwei entgegengesetzte Urtheile gefällt, und alles dies auf Grund ein und desselben Beweismaterials gegen ein und denselben Angeklagten. Zu solcher Unlogik führe die heutige Art und Weise, wie die Gesetze gemacht werden; das Haus müsse schließlich an seiner eigenen Inconsequenz zu Grunde gehen.

Abg. Dr. Lasker: Der Abg. Bebel hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich mich bei einer früheren Gelegenheit gegen den Staatsgerichtshof ausgesprochen habe, während ich mich jetzt für den Reichsgerichtshof erklärte. Nun scheint mir aber nichts unlogischerer zu sein, als beide Gerichtshöfe zu identificiren aus dem einfach formellen Grunde, daß man hin und wieder den Reichsgerichtshof auch Staatsgerichtshof nennt, während doch ein entschiedener Gegensatz zwischen beiden besteht. Der preußische Staatsgerichtshof wurde von der Regierung selbst zusammengesetzt und trat nur periodisch bei bestimmten Gelegenheiten zusammen; das in diesem Gesetz vorgeschlagene Reichsgericht jedoch ist ein ständiges, völlig nach gesetzlichen Vorschriften mit unabhängigen Richtern besetztes Gericht, so daß ich von demselben überzeugt bin, daß kein anderes Gericht bessere Garantien bietet.

Die Abstimmung über den zweiten Theil des § 107 nebst dem Antrage Reichensperger wird bis zur Berathung der Strafproceßordnung ausgesetzt, der erste Theil angenmmen, ebenso ohne Discussion §§ 108—112.

Von Titel 9, der von der Staatsanwaltschaft handelt, werden §§ 113—117 ohne Discussion unverändert angenommen.

§ 118 lautet in der Fassung der Commissionsbeschlüsse: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamten der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

Bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden".

Die Beschlüsse des Bundesrathes verlangen die Streichung des letzten Absatzes.

Abg. Reichensperger (Olpe) beantragt, diesem Absatz principaliter folgende Fassung zu geben:

„Bei den Anführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden".

eventuell:

„Bei Stellung der Anträge in der Hauptverhandlung ist der Staatsanwalt bezüglich der Würdigung des Beweisverfahrens an die Weisungen seiner Vorgesetzten nicht gebunden".

Abg. Reichensperger (Olpe): Wenn das Haus dem Beschlusse des Bundesraths auf Streichung des letzten Absatzes zustimmt, so wird damit der Staatsanwaltschaft, welche schon in der Commission nicht gut weggekommen ist, der letzte Stoß versetzt. Wenn der Staatsanwalt an die dienstlichen Weisungen seiner Vorgesetzten gebunden ist, so ist er gar nicht in der Lage, das Resultat der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen. Dazu kommt, daß der Vorgesetzte nur die Untersungsacten gelesen hat, während vor dem Staatsanwalt, welcher die Anträge zu stellen hat, das mündliche Verfahren in der Hauptverhandlung stattgefunden hat. Man darf durchaus nicht einwenden, der Absatz 3 des § 118 sei unnöthig, weil selbstverständlich. Warum hat denn der Bundesrath, nachdem die Commission den Absatz aufgenommen, die Streichung desselben beschlossen? er muß doch gewichtige Gründe gehabt haben. Es ist durchaus nothwendig, es ausdrücklich auszusprechen, daß der Staatsanwalt wenigstens, was die Würdigung des thatsächlichen Ergebnisses der Beweisaufnahme anlangt, völlig freie Hand habe. Aber auch, was die rechtliche Auffassung betrifft, muß der Untergebene in der Lage sein, seine eigene Anschauung vorzutragen, allenfalls mit der Verpflichtung, auch der gegentheiligen Auffassung seines Vorgesetzten Ausdruck zu geben. Sonst wird das Ansehen der Staatsanwaltschaft vor dem erkennenden Gerichte, insbesondere vor dem Schwurgerichte auf's Aeußerste geschädigt. Denken Sie sich die Lage des Staatsanwalts, wenn der Vertheidiger den Geschworenen sagt: Der Staatsanwalt ist nicht berechtigt, seine Auffassung von der Sache hier vorzutragen; er ist an die Weisungen seiner Vorgesetzten gebunden! Der Sache wird also besser gedient, wenn Sie meine Anträge oder die Commissionsvorschläge annehmen, als wenn Sie dem Beschlusse des Bundesrathes zustimmen.

Geh. Oberregierungsrath Hanauer: Der Staatsanwalt handelt stets als Organ seiner Vorgesetzten. Seine persönliche Auffassung von Rechts- und Thatfragen kommt da, wo er als Beamter handelt, nicht in Betracht. Es wird zwar selten dem Staatsanwalt in Bezug auf seine Ausführungen und Anträge nach der Beweisaufnahme eine bestimmte Anweisung ertheilt werden: wenn es aber in einzelnen Fällen dennoch geschieht, so muß sie befolgt werden. — Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, jede Handlung, welche sich nach den Gesetzen als strafbar darstellt, zu verfolgen. Dabei ist die Staatsanwaltschaft als solche auf ihre Ueberzeugung angewiesen, aber nicht auf die persönliche Ueberzeugung des einzelnen Beamten. Die Staatsanwaltschaft, als eine hierarchisch gegliederte Behörde, ist als Einheit aufzufassen, innerhalb deren für den Untergebenen in allen einzelnen Beziehungen die Ansicht des Vorgesetzten bindend sein muß. Im französischen Civilproceß mögen der Absatz 3 und die Anträge des Abgeordneten Reichensperger ihre Berechtigung haben, da dort der Staatsanwalt als Vertreter fiscalischer Interessen einen Antrag stellt und sodann erklärt, daß er persönlich den Antrag nicht für berechtigt halte. Dies folgt aus der Doppelstellung des Staatsanwalts in diesem Prozesse. Im Strafverfahren ist aber eine solche Einrichtung undenkbar. Die Absicht, den Staatsanwalt vor Conflicten mit seiner eigenen persönlichen Meinung zu bewahren, wird doch nicht erreicht, da auf die Erhebung der Anklage selbst gegen die Meinung des Staatsanwalts befohlen werden kann. Und wenn die Erhebung der Anklage der individuellen Meinung des Staatsanwalts zuwiderläuft, so ist es doch eigenthümlich, ihm in der Hauptverhandlung die Geltendmachung seiner abweichenden Meinung zu gestatten, vielleicht ohne daß sich die Sachlage geändert hat. Auch in der französischen Gesetzgebung findet sich der Satz nicht, er hat sich vielmehr nur in der französischen Doctrin herausgebildet. Bezüglich der Darstellung der thatsächlichen Ergebnisse der mündlichen Verhandlung kann übrigens der Staatsanwalt an dienstliche Weisungen nicht gebunden werden und es geschieht dies auch nicht.

Die Discussion wird geschlossen.

Referent Miquel bestreitet, daß diese Frage eine sehr praktische Wirkung haben werde. In der Beschaffung des thatsächlichen Materials werde der einzelne Beamte der Staatsanwaltschaft Freiheit in seinen Handlungen haben müssen, bei der Rechtsfrage könne allerdings der Staat ein Interesse haben, daß die Staatsanwaltschaft als einheitliche Behörde auftrete.

Darauf werden die Anträge Reichensperger abgelehnt und § 118 unverändert nach den Commissionsbeschlüssen angenommen.

§§ 119 bis 122 werden ohne Debatte genehmigt.

Die Commission beantragt folgenden, neuen § 122a: Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

Abg. Windthorst erachtet diesen Paragraphen nach den Erklärungen des Regierungs-Commissars über die Stellung der Staatsanwälte, welche danach zu unbedingtem Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten verpflichtet seien, für äußerst wichtig. In dieser nicht zu billigenden Richtung sei die Regierung durch Ablehnung der Anträge Reichensperger durch das Haus unterstützt worden. So gestellte Beamte seien nicht zur Beaufsichtigung der Richter geeignet. Ob mit dem § 122a das Gewollte erreicht werde, müsse die Zukunft lehren; jedenfalls sei es zweifelhaft, denn es können nach demselben noch immer richterliche Beamte mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft, also mit den Geschäften eines Verwaltungsbeamten betraut werden, dafür Remunerationen beziehen und es steht nichts entgegen, daß sie nicht auf ihren Wunsch in ihr richterliches Amt zurücktreten können. Eine solche Institution sei nicht lobenswerth, er wünsche deshalb, daß kein Staatsanwalt mehr zu den Gerichten zurückversetzt werden dürfe. Jetzt aber würden gerade die durch Verfolgungen ausgezeichneten Staatsanwälte zu Richtern ernannt.

Abg. Hänel tritt der Auslegung entgegen, die der Vorredner den Motiven der Majorität für die Ablehnung der Anträge Reichensperger unterstellt habe. Die Staatsanwälte sollten allerdings keine willenslosen Maschinen für die Verfolgung werden, aber man wollte der Staatsanwaltschaft eine einheitliche Organisation geben. Den Staatsanwälten könne man der Natur ihres Amtes nach keine gleiche Unabhängigkeit geben, wie den Richtern und deshalb wollte man auch den Schein der Unabhängigkeit meiden.

Referent Miquel vertritt noch einmal den Standpunkt der Commission, welche die Organisation der Staatsanwaltschaft den Einzelstaaten überlassen und den Rücktritt der Staatsanwälte in das Richteramt offen gelassen habe.

§ 122a. wird darauf angenommen, ebenso ohne Debatte § 123.

Die Beschlußfassung über den von der Commission neu eingeschalteten Titel 9a., Rechtsanwaltschaft, wird vorläufig ausgesetzt. — Die Titel 10, Gerichtsschreiber, 11, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, werden ohne Debalte genehmigt. Eine Debatte knüpft sich an § 138a. des Titels 12: Rechtshilfe, welcher lautet: „Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Acten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört."

Bundes-Commissar Regierungsrath Hagens bittet Namens der verbündeten Regierungen, den Paragraphen zu streichen, weil derselbe nicht in das Gerichtsverfassungsgesetz hineingehöre und auch kein Bedürfniß zu demselben vorliege.

Referent Abg. Miquel empfiehlt die Annahme des Paragraphen, der eine einfache Consequenz der Stellung der deutschen Gerichte zu einander sei.

Der Paragraph wird angenommen. Ebenso wird der Titel 13 (§§ 139 bis 149) „Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei" ohne Discussion in seinen einzelnen Paragraphen unverändert genehmigt.

Titel 13 handelt von der „Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei"; derselbe wird ohne Debatte angenommen.

Es folgt Titel 14 Gerichtssprache. § 150 lautet: „Die Gerichtssprache ist die deutsche." — Hierzu beantragen die Abgg. Dr. v. Choslowski und Genossen hinzuzufügen: „In den zu dem Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt."

Abg. von Choslowski verliest eine längere Rede zur Vertheidigung seines Antrages und verweist nicht nur auf die thatsächlichen Verhältnisse, daß zwei Millionen Polen des Deutschen nicht mächtig wären, sondern auch besonders auf die Verträge, welche den Polen die Erhaltung ihrer Muttersprache garantiren. Präsident des Reichsjustizamts, von Amsberg, bittet dagegen den Paragraphen unverändert anzunehmen; in den angezogenen Verträgen steht nur, daß es den contrahirenden Theilen überlassen bleibe, einzelnen Theilen so weit nationale Selbstständigkeit zu lassen, als es den contrahirenden Staaten in ihrem eigenen Interesse nöthig und gut erscheint. Jedenfalls könne man in diesem Gesetz nicht weiter gehen, als das jetzt bestehende Recht gehe, und auf diesem Standpunkt stehe der Entwurf; den Antrag der polnischen Abgeordneten annehmen, hieße einfach die jetzt bestehenden preußischen Gesetze über die Geschäftssprache aufheben.

Abg. Dr. Gerhardt: Es scheint mir ein eigenthümliches Verhängniß über der sogenannten polnischen Fraction sowohl im preußischen Abgeordnetenhause wie im Reichstage zu ruhen: dort ist der Führer der Partei, von Lyskowski, aus einer ehrlichen deutschen Familie Koschenbach, und eben so gehört hier einer der hervorragenden Mitunterzeichner dieses Antrages, der Abg. v. Donimirski, oder vollständig Brochowicz v. Donimirski, der urdeutschen Familie v. Brauchitsch an, eine Vermehrung der Familie, zu dem ich dem Collegen v. Brauchitsch herzlich gratulire. (Heiterkeit.)

In ähnlicher Weise steht es mit dem größten Theile der Polen in Westpreußen; dort giebt es Namen wie Adamski, Tomaszewski 2c., die man doch für richtig polnisch halten sollte und doch nur aus Adam, Tomas 2c. polonisirt sind, ja selbst der biedere Schulze ist nicht verschont geblieben und ist in Schulzewski umgeändert (Heiterkeit), nur der Name Müller wurde nicht polonisirt, sondern übersetzt. Die Herren reden fortwährend von zwei Millionen Polen, berücksichtigen aber nicht, daß ein ganz bedeutender Theil derselben Deutsche sind, die unter Friedrich dem Großen einwanderten, sich,

soweit sie ledig waren, unter den Töchtern des Landes umschauten und dieselben zu Weibern nahmen. Nun wissen Sie ja selbst, daß die Frau meistens das Wort im Hause führt und schließlich wohl Jeder etwas unter dem Pantoffel steht (Heiterkeit); so fügten sich die deutschen Männer in Bezug auf Name und Religion ihren polnischen Frauen; und so haben wir den überwiegenden Theil polnischer Namen. Die Mehrzahl der Bevölkerung kann beide Sprachen, und wo es überwiegend Polen giebt, die nicht in der Lage sind, deutsch zu sprechen, ist der Humanität durch Anstellung der Dolmetscher in dem weitesten Maße Rechnung getragen. Es wäre nur zu wünschen, daß diese Beamten mehr Gehalt erhielten, damit sie stets in genügender Anzahl vorhanden sind. Jedenfalls liegt gar kein Grund vor, dem polnischen Antrage zuzustimmen. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung desselben im Interesse der Rechtseinheit und des Deutschthums.

Abg. **Windthorst**: Der Antrag des Abg. v. Donimirski bedarf der ernstesten Erwägung, denn die Polen berufen sich einfach auf ihre Rechte. Der preußische König Friedrich Wilhelm III. hat in der Proclamation, mit der er Besitz von dem Lande nahm, klar und bestimmt den Polen den Gebrauch ihrer Sprache garantirt, und an dem Wort eines Königs soll man nicht deuteln. Wenn man sich auf das preußische Gesetz beruft, so sage ich: wenn Preußen in dieser Beziehung Unrecht gethan hat, so muß es Deutschland jetzt sühnen. Ich erkläre auf Grund jener königlichen Proclamation, daß ich den Antrag für Recht halte und für ihn stimmen werde.

Abg. v. **Donimirski** erkennt die vom Bundescommissar angeführten Gründe nicht für durchschlagend an. Allerdings beabsichtige der Antrag, in Preußen bestehende Gesetze abzuschaffen. Dagegen könne man doch kein Bedenken haben, da man selbst viele gute Gesetze der Einzelstaaten beseitige. Die in den Motiven zu diesem Paragraphen aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätze seien unrichtig. Die ganze bisherige Gesetzgebung gehe auf Germanisirung der Polen aus, das werde man jedoch nie und nimmer erreichen. Man könne doch nicht beabsichtigen, einer großen Bevölkerung die Ueberzeugung einzuflößen, daß sie vollständig rechtlos sei, indem man sie vollständig der Discretion der Dolmetscher übergebe. Er hoffe, daß der Reichstag der durch die immer wiederholte Wahl derselben Abgeordneten zum Ausdruck gelangten Meinung der Bevölkerung in den ehemals polnischen Landestheilen Rechnung tragen und ihre verbrieften Rechte schützen werde.

Bundescommissar Geh. Rath **Oehlschläger**: Die vorliegende Frage ist in diesem Hause wiederholt discutirt und entschieden worden. Der Antrag geht von der Voraussetzung aus, daß durch die neueren preußischen Gesetze in dieser Materie die Rechte der polnischen Bevölkerung geschädigt seien. Er stützt sich zunächst auf Gründe der Billigkeit, welche nicht stichhaltig sind. Er verlangt nämlich mehr, als den Polen selbst vor Emanirung der betreffenden preußischen Landesgesetze gewährt war. Die vorher geltenden Ausnahmegesetze galten nur für die Provinz Posen, während dieser Antrag auch die polnisch redenden Bewohner Ostpreußens und Oberschlesiens betrifft. Diese sind vorher mit der deutschen Sprache als Amtssprache ganz gut fertig geworden und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß es die Bewohner der Provinz Posen nicht sollten. Der Antrag stützt sich auch auf nicht mehr haltbare Gründe des Rechts. Die preußische Regierung ist zu den neueren Gesetzen über die Amtssprache nur durch eine Nothlage gezwungen worden. Durch die Gleichberechtigung beider Sprachen in Posen wurde jeder Deutsche gezwungen, auf eine polnische Klage polnisch zu antworten. Das führte zu einer Benachtheiligung der Deutschen in deutschem Lande zu Gunsten der Polen.

Es führte auch zu einer Kränkung der Polen selbst, deren Rechte doch die Herren Antragsteller und Genossen angeblich vertreten. Es war nämlich nicht mehr möglich, eine genügende Anzahl polnisch redender Richter zu schaffen, obwohl sich die preußische Regierung alle mögliche Mühe gegeben hat; solche zu erzeugen. (Heiterkeit.) Sie hat polnische Studenten durch drei Jahre, bis sie Referendarien wurden, mit jährlichen Stipendien von 3—400 Thalern unterstützt, nachher aber sind jene Stipendiaten aus dem Justizdienste ausgeschieden. Zahlen und Namen kann ich auf Wunsch zur Verfügung stellen. Die preußische Regierung hat alles Mögliche gethan, um den Polen zu willfahren und erst als sie die Unmöglichkeit einsah, hat sie loyal ein anderes Gesetz eingebracht, damit das Gesetz nicht nur auf dem Papiere bestehe. Die Rechtsfrage ist im preußischen Landtage wiederholt eingehend discutirt worden und alle Factoren der Gesetzgebung waren dort einig, daß den Polen staatsrechtliche Forderungen aus der königlichen Proclamation und sonstigen politischen Documenten nicht zustehen, und daß ihnen, was ihnen aus Gründen der Politik und Billigkeit versprochen worden ist, bis es zur Unmöglichkeit wurde, loyal gehalten worden.

Abg. Frhr. v. **Unruh-Bomst** will ebenfalls den Antrag ernstlich behandelt wissen und hegt alle Sympathien für die Antragsteller. Ueber die staatsrechtliche Frage wiederum zu streiten, halte er für unnütz, da eine Einigung der Meinungen nicht zu erwarten stehe. Der vorliegende Paragraph könne unmöglich ein anderes Prinzip aufstellen, als daß die Gerichtssprache die deutsche sei und wenn bei den Kautelen im folgenden Paragraphen die Antragsteller begründete Anträge einbringen würden, so sei er bereit, sie zu unterstützen. Es sei eine Uebertreibung, daß durch das Amtssprachengesetz in Preußen, welches viele den Polen und ihrer Sprache günstige Bestimmungen enthielte, die Polen mundtodt gemacht würden. Das sei eine Phrase der polnischen Agitation, welche sich bereits als grundlos erwiesen habe. Er werde gegen den Antrag stimmen.

Nachdem der Abg. v. **Donimirki** nochmals den Antrag der polnischen Abgeordneten vertheidigt hat, bemerkt

Abg. v. **Putkamer** (Sensburg): Der Abg. Windthorst hat sich auf ein Königliches Wort berufen und ein solcher Appell wird bei uns Conservativen immer ein lautes Echo finden. Mir liegt das Besitzergreifungs-Patent in seinem Wortlaut vor. Darin ist allerdings gesagt, daß die polnische Sprache neben der deutschen in den öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden soll. Aber der Schluß lautet wörtlich also: „Es ist mein ernstlicher Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In dieser hoffe ich die Mittel zu finden, das in seinen Kräften tief erschöpfte Land wieder auf den Weg des Wohlstandes zurückzuführen. Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift; ich hoffe auf Eure Anerkennung rechnen zu dürfen.“ Nun, meine Herren! (Zu den Polen gewendet.) Welches ist Ihre Antwort auf diese Königlichen Worte gewesen? Ein bewaffneter Aufstand. (Rufe: Oh! oh! Große Unruhe.) Fragen Sie Ihr eigenes Gewissen und fragen Sie sich, ob Sie sich dann noch auf das Königliche Patent berufen dürfen. (Lebhafte Erregung und Unruhe.)

Abg. **Windthorst**: Ich bedaure, daß der Vorredner Wunden aufgewühlt hat, die so allerdings nicht vernarben können. Ich habe den polnischen Aufstand verurtheilt und verurtheile ihn noch, denn ich halte jede Revolution für unrecht und unerlaubt. Aber wer hat jemals gefolgert, daß, wenn die in der Proclamation erwartete Anerkennung nicht erfolgte, die in der Proclamation garantirten Rechte ganz hinfällig sein sollten. Davon steht nichts in der Proclamation. In Berlin hat man 1848 auch Revolution gemacht, und hat etwa der Vorredner die Meinung, daß infolge dessen die Berliner die staatsbürgerlichen Rechte und Zusicherungen verloren hätten, welche ihre Landesherren ihnen gemacht haben? (Sehr gut!) Haben die Polen ihre Vergehen nicht hinlänglich gesühnt auf den Schlachtfeldern, auf denen sie neben den deutschen Waffengefährten geblutet haben? Der Herr Präsident von Metz mag sich erkundigen — — — (Große Unruhe. Der Vicepräsident v. **Stauffenberg** bittet den Redner nicht persönliche Verhältnisse in die Debatte zu ziehen und die Abgeordneten nur bei ihren Namen zu nennen.) Nun also, der Abgeordnete von Puttkamer mag sich erkundigen, ob die polnischen Regimenter nicht ebenso gut gefochten haben, wie die deutschen. Nach solchen Waffenthaten sollte man nicht erinnern an Vergehen, die verjährt sind. Ich bedaure, daß dies geschehen ist, jetzt in diesem Augenblicke, wo die nächste Stunde uns vielleicht wieder veranlassen kann an der Seite unserer Landsgenossen aus Posen in den Kampf zu ziehen. (Lebhafter Widerspruch.) Ich bin der Meinung, daß die Lage der Dinge sehr ernstlich ist und wir alle Ursache haben in unserm Vaterlande die Einigkeit zu erhalten und sie nicht durch solche Provocationen zu stören.

Abg. **Lasker**: Mir thut es leid, daß die sachliche Discussion durchbrochen worden ist durch Anregungen, die mit diesem Paragraphen nicht das Mindeste zu thun haben. Es handelt sich darum, daß die deutsche Nation verpflichtet ist, allen Zugehörigen Recht zuzugestehen; wir haben Erklärungen gehört, daß dies bisher nicht immer der Fall war. Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Rechtsanwalt, der eine polnische Partei vertrat, sich für die Gerichtsverhandlung der polnischen Sprache bediente, um den verklagten Deutschen zu zwingen, daß er polnisch sich verantworte. Ein solcher Zustand würde aus der Annahme des Antrages folgen. Der Antrag enthält ja eigentlich nur einen staatsrechtlichen Protest; denn es wird in demselben von den „ehemalig polnischen Landestheilen“ gesprochen; die Herren haben sich nicht einmal Mühe gegeben, die Gegenden genau abzugrenzen, in denen das polnische Element überwiegt. Wir hören diesen Protest mit dem Respekt an, den wir jedem nationalen Unglück schulden, und bringen ihm so viel Sympathie entgegen, als ohne praktische Bethätigung möglich ist; wir sprechen sie aber nicht aus, weil uns sonst gesagt wird, diese Sympathien sind fruchtlos. Wir können dem „ehemalig polnischen Landestheil“ kein besonderes Staatsrecht innerhalb Deutschlands zuerkennen, denn es gehören dazu Gegenden, in denen das Polnische nur noch vereinzelt vorkommt. Der Umstand, daß keine polnischen Richter vorhanden sind, ist jedenfalls der Erwägung werth, denn dadurch würde ein Rechtsstillstand eintreten und es wäre gleichgiltig, ob daran die Regierung oder die Polen die Schuld trügen. Daß der Abg. Windthorst sich bei dieser Gelegenheit in einer Sprache ausdrückt, welche die Meinung hervorbringt, als ob die Deutschen mit einem Königsworte leichter umzugehen geneigt sind, als er selbst, wundert mich nicht. Allein wir haben von jeher festgestellt, daß wir solche Proklamationen nicht behandeln konnen als internationale Verträge; man schließt mit den eigenen Unterthanen keine internationalen Verträge und giebt den Proklamationen nicht die feierliche Verbindlichkeit, welche sie der Verfassung gleichstellt. Die Polen stehen nicht allein da, in den nächsten Tagen werden uns eine Reihe deutscher Bürger gleichfalls erklären, sie hätten vertragsmäßige Rechte, über welche die Gesetze keine Macht hätten, nämlich die Standesherren; und der Abg. Windthorst hat uns im Voraus angekündigt, daß er dafür eine Rede bereit habe (Heiterkeit). Also nicht aus Geringschätzung verwerfen wir den polnischen Antrag, sondern wir glauben den Einwohnern einen größeren Dienst zu leisten, wenn wir den Richter anweisen, die deutsche Sprache zu gebrauchen, damit kein Rechtsstillstand eintrete. (Lebhafter Beifall.)

Referent Abg. **Miquél**: Ich brauche wohl nicht dem Hause ausdrücklich zu erklären, daß wir in der Commission bei unserem Beschluß weder von den Gründen des Abg. Gerhardt noch des Abg. Puttkamer ausgegangen sind. Man beruft sich auf die preußische Königsproclamation; aber selbst wenn diese, was schon Abg. Lasker zurückgewiesen hat, für Preußen zu Recht bestände, so kann sie unmöglich für Deutschland bindend sein, und das deutsche Gesetz kann sich nicht nach dem Recht der Particularstaaten fügen. Die Polen befinden sich absolut in keiner anderen Lage, wie die Dänen, Litthauer und Franzosen. Wenn wir ein allgemeines deutsches Gerichtsverfassungsgesetz machen, so muß die Geschäftssprache auch die deutsche sein. Ich bitte Sie daher, bei dem Entwurf stehen zu bleiben.

Hierauf wird der § 150 der Commissions-Beschlüsse angenommen und und der Antrag des Abgeordneten von Choskowski abgelehnt; es stimmen für denselben nur die Polen, Socialdemokraten und die Mitglieder des Centrums.

Um 5¼ Uhr vertagt sich das Haus bis **Freitag** 11 Uhr (Gerichtsverfassungsgesetz; Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung).

Berlin, 23. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Bürgermeister a. D. **Gudewill** zu Alfeld im Kreise Marienburg in Hannover den Rothen Adlerorden vierter Klasse; dem Pfarrer **Schulz** zu Mülheim a. Ruhr das Kreuz der Ritter des königlichen Hausordens von Hohenzollern; sowie dem Einjährig-Freiwilligen, Gefreiten Willy v. **Mumm** im 1. Hessischen Husaren-Regiment Nr. 13, dem Husaren Georg Philipp **Karbach** in demselben Regiment, dem ehemaligen Gefreiten im 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 20, jetzigen Fleischergesellen Hermann **Fredrich** zu Anklam, und dem Füsilier August **Kolbe** im Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat den nachbenannten Großherzoglich badischen Staatsangehörigen, und zwar dem Oberbürgermeister **Schuster** zu Freiburg, dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. **Ecker** an der Universität zu Freiburg und dem Bildhauer, Professor **Möst** zu Karlsruhe den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Dem städtischen Musikdirector Ferdinand **Breunung** zu Aachen ist das Prädikat „Königlicher Musik-Director“ beigelegt worden.

Berlin, 23. Nov. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen gestern Nachmittag um 3 Uhr den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Heute Vormittag hörten Allerhöchstdieselben die Vorträge des Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie von Kameke, und des Chefs des Militär-Cabinets, General-Majors von Albedyll, empfingen den Reichskanzler Fürsten von Bismarck und nahmen die Meldung des zum Gouverneur von Metz ernannten General-Lieutenants von Schwerin entgegen.

[Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten] der Kronprinz und die Kronprinzessin trafen heute Nachmittag 2 Uhr mit Ihren Königlichen Hoheiten den Prinzessinnen Charlotte, Victoria, Sophie, Margarethe und dem Prinzen Waldemar nebst Gefolge vom Neuen Palais zu dauerndem Winteraufenthalt hier ein.

Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz stattete der Lady Salisbury im Kaiserhofe einen Besuch ab und begab Sich um 2¾ Uhr nach dem Hamburger Bahnhof, um in der Begleitung Sr. Majestät des Kaisers zu den Hofjagden nach der Göhrde zu reisen. (Reichsanz.)

= **Berlin**, 23. Nov. [Sitzung des Bundesrathes. — Das Befinden des Fürsten Bismarck. — Die Actiengesetzgebung.] Der Bundesrath hielt heute Nachmittag 2 Uhr im Reichstage eine Plenarsitzung unter dem Vorsitz des Reichskanzleramts-Präsidenten Staatsministers Hofmann. Nach Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung wurde eine Vorlage, betr. die Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik, den Ausschüssen überwiesen. Der 3. Bericht der Reichsschulden-Commission über ihre Thätigkeit und über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung verschiedener Reichsfonds wurde genehmigt; durch mündliche Ausschußberichte wurden erledigt: der Antrag Mecklenburg-Schwerins, betr. die Abänderung der Grundsätze über Fixation der Brausteuer; die Angelegenheit, betr. die Anwendung des § 18 Abs. 2 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer, auf fixirte Brauereien; die Gewährung einer Steuerbonification für zwei ohne zollamtliche Revision nach Basel versandte Fässer Branntwein. Dann standen zur Erledigung mündlicher Bericht des Justiz-Ausschusses, betreffend die vom Reichstage beschossene Ueberweisung der Petitionen des früheren Münzmeisters Andersen und des Majors a. D. von Kretschmann wegen Rechtsverweigerung an den Reichkanzler. Den Schluß machte Vorlegung von Eingaben. — Fürst Bismarck befindet sich nach Versicherung ihm nahe stehender Personen wohler, als dies seit vielen Jahren der Fall war. Der Fürst empfing bereits gestern Abend den englischen Bevollmächtigten auf der Conferenz in Konstantinopel, Marquis v. Salisbury, und conferirte auch heute wieder mit demselben; diesen Mittag ist der Marquis vom Reichskanzler zum Diner eingeladen worden. Im Reichstage verweilte der Fürst nur etwa ¼ Stunde, dagegen soll derselbe heute einer Conferenz des preuß. Ministeriums präsidirt haben, in welcher es sich um die Zollfrage, bezw. um die mehrfach erwähnten Verwaltungsmaßregeln nach Aufhebung der Eisenzölle gehandelt haben dürfte. — Die erwähnte Denkschrift zu dem Antrage Preußens auf Revision der Actien-Gesetzgebung zerfällt in 4 Hauptabschnitte. Zunächst soll dem Gründungswesen durch die Gesetzgebung entgegengetreten werden. In dieser Beziehung will man eine Abänderung des Art. 222 des Allg. Handelsgesetz-Buches (Einzahlung der Actien). Ferner soll die Emission neuer sogenannter junger Actien beschränkt werden. Besondere Sorgfalt soll der Concessionirung zugewendet werden ꝛc. Ein zweiter Hauptgesichtspunkt betriffet die Geschäfsführung der Actiengesellschaften, ein dritter die Individualrechte der Actionäre; endlich wird die Frage ventilirt, in wie weit durch die Gesetzgebung in die Rechtsverhältnisse bereits bestehender Actiengesellschaften eingegriffen werden kann. Wo die Rechtsverhältnisse der bestehenden Gesellschaft eine vertragsmäßige Grundlage haben, soll, soweit diese in Frage kommt, die Gesetzgebung nicht eingreifen, dagegen angenommen werden, daß die Gewährung der Mittel zur Geltungmachung bestehender Rechte diese vertragsmäßige Grundlage nicht berührt. Durchgängig wird bei den Erwägungen an die Vorgänge der Jahre 1872/73 angknüpft. — Die Reichstags-Commission für das Seeunfallsgesetz hat die erste Lesung ihrer Arbeit beendet und die letzten Paragraphen, vom § 23 an, gestrichen. Bei der Zusammensetzung der Commission ist an eine Aenderung dieses Resultates in zweiter Lesung nicht zu denken und man hofft auf die Zustimmung des Plenums zu den Commissionsanträgen. — Die Commission für den Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen hat gestern ihre Arbeiten begonnen. Die Abgeordneten aus den Reichslanden verharren in ihrem passiven Widerstande an den Arbeiten der Commission.

[Sr. Majestät Schiff „Luise“ hat am 11. October früh die Rhede von Chefon verlassen und ankerte am 4. desselben Monats Abends im Hafen von Shanghai.

Posen, 20. Nov. [Das Verlesen eines Psalms als kirchliches Straf- und Zuchtmittel.] Heute kam vor dem Criminalsenat des hiesigen Appellationsgerichts folgende Anklagesache zur Verhandlung, über die bereits einmal vor dem Appellationsgerichte zu Bromberg verhandelt worden war: Der Propst Adamski zu Schudlowice im Kreise Inowrazlaw, welcher mit dem katholischen Lehrer seiner Gemeinde, Tr., in Feindschaft lebte, hatte im Juni 1875 einen anonymen Brief erhalten, der für ihn sehr beleidigend war und von dem er annahm, daß derselbe, wenn auch nicht von dem Lehrer selbst, so doch auf Veranlassung desselben geschrieben worden sei. Auf diese Vermuthung hin richtete er an einem Sonntage von der Kanzel der Kirche nach der Predigt etwa folgende Worte an seine Zuhörer: Der Antichrist sende stets seine Apostel aus, und so sei auch hier am Orte ein solcher Apostel, und zwar sei dies derjenige, der die Kinder der Gemeinde-Mitglieder unterrichte; ein solcher Herumtreiber und Vagabonde befinde sich in der Gemeinde. In der Absicht nun, Gottes Gnade auf ihn herabzuflehen und Besserung für ihn zu erbitten, nicht aus Rache, wolle er den Psalm 109 mit der Gemeinde beten. Der Propst begab sich alsdann an den Altar, und verlas den angegebenen Psalm, dessen Ueberschrift in der Uebersetzung von Luther lautet: Weissagung von Juda und der Jüden Untreue, an Christo verübt, und ihrem Fluch. Es kommen in diesem Psalm folgende Verse vor: „Sie haben ihr gottloses und falsches Maul wider mich aufgethan, und reden wider mich mit falscher Zunge ꝛc. Setze Gottlose über ihn, und der Satan möge stehen zu seiner Rechten. Seiner Tage müssen wenig werden, und sein Amt müsse ein Anderer empfangen. Seine Kinder müssen Waisen werden und sein Weib eine Wittwe. Seine Kinder müssen in der Irre gehen und betteln und suchen, als die verdorben sind. Es müsse der Wucherer aussagen Alles, was er hat, und Fremde müssen seine Güter rauben. Und Niemand müsse ihm Gutes thun, und Niemand erbarme sich seiner Waisen. Seine Nachkommen müssen ausgerottet werden, ihr Name müsse im anderen Glied verfluchet werden. So werde ihm der Fluch wie ein Kleid, das er anhabe, und wie ein Gürtel, da er sich allewege mit gürte. So geschehe denen vom Herrn, die mir zuwider sind und reden Böses wider meine Seele ꝛc.“ Gegen den Propst wurde nun auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, vom 13. Mai 1873 und § 185 des Strafgesetzbuchs (wegen Beleidigung) die Anklage erhoben. In erster Instanz wurde derselbe auf Grund beider Paragraphen zu 300 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 3 Monaten Festungshaft verurtheilt. In zweiter Instanz dagegen wurde er vom Criminalsenate des Appellationsgerichts zu Bromberg nur auf Grund des § 185 des Strafgesetzbuches und zwar zu einer niedrigen Geldstrafe verurtheilt, dagegen von der Anklage wegen Vergehens gegen § 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 freigesprochen. Die Verurtheilung auf Grund des § 185 des Strafgesetzbuches ist rechtskräftig geworden. Dagegen wurde vom Obertribunal das freisprechende Theil des Erkenntnisses zweiter Instanz cassirt und die Sache nochmals an die zweite Instanz, und zwar an das Appellationsgericht zu Posen, verwiesen. Vom Criminalsenat des hiesigen Appellationsgerichts wurde in der heutigen Verhandlung anerkannt, daß der Propst den Psalm als kirchliches Zuchtmittel gegen den Lehrer angewendet habe, wie dies unzweifelhaft aus den Worten, die er zuvor auf der Kanzel gesprochen, hervorgegangen sei. Es wurde demgemäß der Angeklagte auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 zu 200 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 40 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt; auch wurden ihm die Kosten beider Instanzen auferlegt. (Bromb. Ztg.)

Posen, 22. Nov. [Ein neuer Termin] ist dem verantwortlichen Redacteur des „Kuryer Poznanski“ Dr. **Kantecki** am Sonnabend gestellt, um in Sachen der Verfügung der Bromberger **Oberpostdirection** über die Verfasserschaft des Artikels, welcher dieselbe in die Oeffentlichkeit brachte, vernommen zu werden. Sollte er sich nicht stellen oder wiederum das Zeugniß verweigern, so ist ihm, wie der „Kuryer Poznanski“ meldet, bereits die Auferlegung einer Geldstrafe von 100 Mark angedroht worden.

Köln, 22. Nov. [V. v. Zuccalmaglio †.] Die deutschen Vaterlandsfreunde der Rheinprovinz haben einen schmerzlichen Verlust zu beklagen. Vorgestern Nachmittag verschied in Grevenbroich der bewährte alte Vorkämpfer Vinc. v. Zuccalmaglio; in seiner von ihm vielgeliebten und an Land und Leuten sehr genau gekannten bergischen Heimath war er seit lange ein nie rastender, muth- und gemüthvoller Anreger und Führer in gemeinnützigen und freiheitlichen und patriotischen Bestrebungen; namentlich in den letzten Jahren seines Lebens, widmete er einen großen Theil seiner Zeit dem nationalen und liberalen Kampfe durch Wort und Schrift, besonders in seinem nationalen Wochenblatte. Der „alte Fuhrmann“, wie er sich nannte, hat durch die gemüthvolle Popularität seiner Darstellung in ganz Rheinland und Westfalen, weit über seine bergische Heimath hinaus, sich warme Verehrung erworben; freilich auch viele Angriffe, die er tapfer bestand: „Viel Feind', viel Ehr!“ Ihm bleibt unter allen freigesinnten Patrioten ein dankbares Andenken gesichert.

Duisburg, 22. Novbr. [Antwort.] Von Seiten der Herren Dr. Göcke und Director Keller, welche s. Z. die Petition unseres Kreises in Sachen der Eisenzölle in Berlin überreichten, wurde in einer späteren Eingabe das Reichskanzleramt ersucht, einen Commissar behufs Untersuchung der Lage der Eisenindustrie in unseren Kreis entsenden zu wollen. Das Reichskanzleramt hat auf dieses Gesuch folgende Antwort ertheilt:

„Ew. Wohlgeboren haben in der gefälligen Vorstellung vom 23. v. M. unter Ueberreichung einer auf Beibehaltung der Eisenzölle gerichteten Petition den Antrag gestellt, daß schleunigst vom Reichskanzleramte oder von der königlich preußischen Regierung ein Commissar in die Kreise Duisburg und Mühlheim an der Ruhr entsendet werden möge, um von dem Zustande und den Betriebsverhältnissen der bedeutendsten dortigen Eisenwerke durch Einsicht ihrer Bücher ꝛc. eingehende Kenntniß zu nehmen. Wir erwidern Ihnen hierauf ergebenst, daß die gegenwärtige Lage der Eisenindustrie sowohl dem Reichskanzleramte als auch der königlich preußischen Regierung, welcher von Ihrer Vorstellung Kenntniß gegeben worden ist, zur Genüge bekannt, und daß daher ein Bedürfniß zur Erhebung weiterer Informationen an Ort und Stelle zur Zeit nicht vorhanden ist. Das Reichskanzler-Amt. **Hofmann**.“

Schweiz.

Bern, 18. Nov. [Zum Tessiner Conflicte. — Bischof Herzog.] Die zwischen den liberalen und ultramontanen Tessiner Delegirten unter Vermittelung des Bundesraths erzielte Verständigung, betreffend den Tessiner Verfassungs-Conflict, besteht in der Annahme der unwesentlich veränderten bundesräthlichen Vorschläge. Nach denselben werden die Liberalen sich nicht mehr der verfassungsmäßigen Einberufung des Großen Raths am 20. d. M. widersetzen, während sich dieser auf Erledigung der dringendsten Geschäfte und den Erlaß einer neuen Wahlverordnung beschränken wird, welche in einem einzigen Artikel bestimmt, daß der Große Rath auf der Grundlage der derzeitigen schweizerischen Gesammtbevölkerung unter Beibehaltung der seitherigen Wahlkreise mit geheimer Stimmabgabe in den Gemeinden stattfinden soll. Dann, wenn diese Verordnung von der Bundesversammlung genehmigt sein wird — was schon in der nächsten December-Sitzung geschehen kann —, soll nach ihr sofort ein neuer Tessiner Großer Rath gewählt werden. — Die hiesige katholisch-theologische Facultät hat dem christkatholischen Bischof Herzog anläßlich des vor einigen Tagen gefeierten Stiftungsfestes der Berner Universität den Doctortitel honoris causa ertheilt.

Frankreich.

* **Paris**, 20. Nov. [Katholischer Congreß.] Die katholischen Comite's der Departements Nord und Pas de Calais halten gegenwärtig einen Congreß unter dem Vorsitze des Grafen de Melun. Die Versammlung eröffnete ihre Sitzung mit einem Gebete für das

Seelenheil des Cardinals Antonelli und „erbat den Segen des Gottes der Eucharistie für die Kirche". Unter den Ansprachen ist diejenige von Herrn Béchamp, Decan der katholischen wissenschaftlichen Facultät von Lille, hervorzuheben. Der frühere Professor der Staatsuniversität von Montpellier versuchte, die Wissenschaft mit dem Glauben zu vereinigen und die wissenschaftlichen Entdeckungen mit den religiösen Doctrinen zu versöhnen. Bei der Gelegenheit belegte er Epicur, Anaxagoras ꝛc. mit dem Fluche und hob die deistischen Gelehrten, wie Buffon, Lavoisier, Cuvier in den Himmel. Béchamp ging bis zur biblischen Schöpfung, bis zur Sündfluth zurück und pries am Schlusse seiner Rede die christliche Wissenschaft als die einzig wahre Wissenschaft. Der Bischof von Lydda forderte darauf die Katholiken zum Handeln auf. Eine Adresse an den Papst wurde von den Anwesenden unterzeichnet und dann die Sitzung der drei Sectionen, die des Glaubens- und Bittamtes, die des Werkes des Unterrichts und der Propaganda und die des Werkes der Arbeiter und Militärpersonen eröffnet.

[Finanzielles.] Bisher war vom Finanzminister den Rechnungsbeamten des Staatsschatzes vorgeschrieben, die Actenstücke, die im Ausland abgefaßt worden, nur dann für giltig anzunehmen, wenn sie von einem diplomatischen oder Consularagenten Frankreichs im Auslande beglaubigt worden. In Folge vieler Beschwerden hierüber haben die Rechnungsführer die Weisung erhalten vor der Hand diese Actenstücke auch für giltg zu halten, wenn sie blos durch eine ausländische Obrigkeit legalisirt worden, mit Ausnahme jedoch von England, den englischen Besitzungen und der Republik von Uruguay, wohlverstanden jedoch. daß immer noch wie früher die ausländischen Actenstücke beim Ministerium des Auswärtigen in Paris eine letzte Legalisirung erhalten müssen.

[Militärisches.] Der in Fontainebleau commandirende General Schneegans hat bei dem Begräbniß eines Zöglings der Militärschule der genannten Stadt eine Lobrede auf die „Brüder der christlichen Doctrin" gehalten; in Versailles fiel dies gerade jetzt auf, und die Republikaner zeigen sich heute weniger geneigt denn je, das Cultus-Budget um 3 Millionen zu vermehren. — Die Lage der Unteroffiziere, die in der französischen Armee jeden Tag seltener werden, beschäftigt nicht allein Versailles, sondern auch die militärischen Kreise in hohem Grade. Gambetta hat jetzt ebenfalls einen auf diese Frage bezüglichen Entwurf eingereicht. In der Armee findet der Antrag Keller's auf Einführung zinstragender und nach beendeter Dienstzeit auszuzahlender Prämien für die Unteroffiziere, die sich wieder anwerben lassen, den meisten Beifall.

⊙ **Paris**, 21. Nov. Abends. [Tagesbericht.] Der Ministerrath hat heute aufs Neue über die Angelegenheit der Civilbegräbnisse berathen. Wie es heißt, fügt die Regiernng sich den Wünschen der Mehrheit; sie ist bereit, allen Mitgliedern der Ehrenlegion, gleichviel ob dieselben sich mit dem Beistand der Kirche beerdigen lassen oder nicht, die letzten Ehren durch eine Militärabtheilung erweisen zu lassen, jedoch nur am Sterbehause. Im Falle, daß die Familie es wünscht, soll die Militärabtheilung den Leichenzug bis zur Kirche geleiten. — Die Herren de Chaudordy und de Bourgoing sind erst heute Abend nach Konstantinopel abgereist; der Marquis Salisbury hatte heute Nachmittag eine Unterredung mit dem Duc Decazes.

⊙ **Paris**, 22. Novbr. [Aus der Deputirtenkammer. — Floquet's Interpellation in Betreff der Civilbegräbnisse. — Aus dem Senat. — Annahme des Heeresverwaltungs-Gesetzes. — Wahlschreiben de Merode's. — Katholischer Congreß zu Lille. — Gerüchte von einer Cabinetskrisis. — Personalien.] Die Kammer hat sich gestern mit dem Budget der Ehrenlegion beschäftigt. Die Ziffern desselben veranlaßten keine Discussion von einiger Bedeutung; wenn man gleichwohl diese Debatte mit Spannung erwartete, so war es, weil sie die Gelegenheit zu einer Interpellation über die Civilbegräbnisse lieferte. Mit dieser Interpellation war, wie man weiß, Floquet von der äußersten Linken beauftragt, und er löste seine Aufgabe zur großen Zufriedenheit nicht nur seiner Fractionsgenossen, sondern der ganzen Linken. Anfangs wurde er von der Rechten wiederholt heftig unterbrochen, über nach und nach erzwang er sich aufmerksames Gehör. Er erinnerte zuerst an die Vorfälle, welche während der parlamentarischen Ferien und später einen so üblen Eindruck auf die öffentliche Meinung gemacht haben, insbesondere an den scandalösen Auftritt bei der Bestattung Felicien David's, wo der die Ehrenwache commandirende Offizier sich mit seinen Leuten entfernte, als man ihm sagte, daß der Leichnam direct auf den Kirchhof und nicht in die Kirche gebracht werde. Dann bewies er in unumstößlicher Weise, daß die militärischen Reglements (sie datiren von 1863), auf welche man sich berufen hat, um diese Verletzung der den Todten gebührenden Achtung zu rechtfertigen, gar nicht enthalten, was die Militärbehörde aus ihnen herauslesen will. Und wenn sie es enthielten, so müßte man keine Rücksicht auf sie nehmen, da sie alsdann in offenem Widerspruch mit dem in diesen Angelegenheiten maßgebenden Gesetze vom Jahre XII ständen. Hierauf ging der Redner zu einem höheren Gesichtspunkt über und zeigte, wie sich nach der Restaurationszeit die religiöse Toleranz in Frankreich immer mehr ausgebildet wie die Geistlichkeit selber nicht eutfernt beanspruchte, was sie heute beansprucht, wie aber die Regierung der moralischen Ordnung das Signal zum Ausbruch der heftigsten religiösen Leidenschaften gegeben, derart daß der allzuberühmte Präfect Ducros von Lyon seine abscheulichen Verfügungen über die nichtreligiösen Begräbnisse erlassen konnte. Früher weigerte sich die Kirche, an der Bestattung der Personen, die nicht ihren kirchlichen Verpflichtungen nachgekommen waren, Theil zu nehmen, und es ward mehr als ein Streit dadurch veranlaßt, daß die Freidenker, welche außerhalb der Religion gelebt hatten, für ihre Begräbnisse die religiösen Ceremonien verlangten. Jetzt will man diese Ceremonien noch denjenigen aufnöthigen, die sie nicht begehren. Man bildet einen wahren Cultus der Heuchelei heraus, und diesen Cultus wird Frankreich sich nicht aufnöthigen lassen. Soweit Floquet. Seine Rede war durchweg in sehr gemäßigtem Tone gehalten und rief stürmischen Applaus selbst, wie gesagt, auf den Bänken des linken Centrums hervor. Man erwartete die Antwort der Regierung und in der That stieg der Justizminister Dufaure auf die Tribüne, eben nur um zu sagen, daß er nicht eher antworten werde, bis der Kriegsminister, den die Sache zunächst angeht, geantwortet habe. Der Kriegsminister befinde sich augenblicklich im Senat, die Kammer möge sich also gedulden. Diese Erklärung rief einiges Staunen hervor, sie war ersichtlich nicht nach dem Geschmacke der Mehrheit. Hier führte die Rechte eine kleine Comödie auf, indem sie durch de Castellane die sofortige Aeußerung Dufaure's verlangen ließ. Dufaure blieb jedoch bei seiner Weigerung und die Kammer mußte sich gedulden. Nachdem man 20 Min. vergeblich auf den Kriegsminister gewartet hatte, wurde die Sitzung aufgehoben und somit die Antwort der Regierung auf morgen Donnerstag (da Mittwochs keine Sitzung stattfindet) verschoben. Die Deputirten gingen ziemlich aufgeregt auseinander. Man wußte übrigens, daß die Minister den Vorschlag machen wollen, den Mitgliedern der Ehrenlegion, gleichviel ob sie sich kirchlich beerdigen lassen oder nicht, die militärischen Ehren nur im Sterbehause, statt auf dem Kirchhofe, zu erweisen. Dies Zugeständniß wird von der Mehrheit der Linken schwerlich als genügend betrachtet werden, besonders wenn man ihm noch die Bestimmung hinzufügt, daß auf Wunsch der Familie die Ehrenwache den Leichnam nach der Kirche begleiten kann. Denn damit wird doch wieder eine Vergünstigung geschaffen, von welcher nicht nur die Freidenker ausgeschlossen sind, sondern auch die Protestanten und Juden, welche ihre Todten nur ausnahmsweise in die Kirche oder den Tempel bringen. — Im Senat ist gestern das Heeresverwaltungsgesetz mit 255 gegen 2 Stimmen angenommen worden, worauf der Senat sich bis Freitag vertagte. Am Freitag wird er bekanntlich die zwei lebenslänglichen Mitglieder wählen. Victor Hugo hat gestern der äußersten Linken mitgetheilt, daß die Vorstände aller republikanischen Gruppen sich über die Namen zweier Candidaten geeinigt haben, daß sie aber für rathsam halten, diese Namen noch nicht öffentlich zu nennen. Der neue Senator des Doubs, de Mérode, bedankt sich bei seinen Wählern in einem Schreiben, worin er sehr verständig zu sein verspricht. „Sie schicken mich nach Versailles, sagt de Mérode u. A., und ich muß dort die Aufgabe erfüllen, die Sie mir zuertheilt haben, nämlich den Marschall-Präsidenten in seiner großen und schwierigen Mission zu unterstützen, ihm bei der Erhaltung des inneren und äußeren Friedens behilflich zu sein; unser liebes Vaterland vor neuen Revolutionen zu bewahren und dem Lande unter den jetzigen Einrichtungen die Wohlthaten einer klugen und regelmäßigen Regierung zu verschaffen." Es muß sich nun zeigen, ob de Merode in seinen Voten diesem schönen Programm treu bleibt. — In Lille ist, wie schon gemeldet, wieder ein katholischer Congreß versammelt. Der Deputirte de Mun hielt dort eine Rede über die Arbeitervereine und der Congreß richtete eine Adresse an den Papst-König, als an die einzige Hoffnung der Civilisation in diesen gefährlichen Zeiten. Wohlverstanden, fügt der „Progrès du Nord", dem wir diese Nachricht entnehmen, hinzu, wohlverstanden hat Niemand daran gedacht den Congreß zu schließen, trotz dem offenbar politischen Charakter jener Adresse. — Jules Simon hatte vorgestern eine Audienz bei Mac Mahon; man bringt die Unterredung der Beiden natürlich mit den Gerüchten über eine bevorstehende Cabinetskrise in Verbindung. — Die Vermählung des Königs Alfons XII. mit Donna Maria-las-Mercedes, der dritten Tochter des Herzogs von Montpensier, ist, wie es heißt, jetzt beschlossene Sache. Mehrere Mitglieder der Familie d'Orleans sind in Sevilla versammelt, um ihre Vollziehung abzuwarten, so der Herzog von Montpensier, der Graf von Paris, der Prinz und die Prinzessin von Sachsen-Coburg-Gotha und die Prinzessin Clementine. — Herr de Chaudordy hat seinen Collegen de Bourgoing vorgestern allein abreisen lassen; er selbst ist gestern mit dem Gesandtschafts-Attaché de Voize abgereist.

Spanien.

Madrid, 16. Nov. [Aus den Cortes. — Ministerielles.] Seit dem Tage der Eröffnung der Cortes, wo Leon y Castillo das Cabinet wegen Beibehaltung der Dictatur so hart angriff, haben die Verhandlungen keineswegs an Interesse gewonnen. Weiß man doch sowohl in den beiden Kammern als auch im Publikum, daß die Einbringung eines Gesetzentwurfs Seitens der Regierung gleichbedeutend mit dessen unveränderter Annahme ist. Die organischen Gesetze stehen auf der Tagesordnung und der Streit zwischen Opposition und Regierung war hauptsächlich über den Punkt entbrannt, ob die Gemeinde- und Provinzialräthe vor oder nach den Senatswahlen neu constituirt werden sollen. Lange war man darüber im Unklaren, bis endlich Graf Rascon (früher spanischer Gesandter in Berlin) in der Sitzung vom 9. d. Mts. dem Minister des Innern die Erklärung entriß, daß die Regierung bereit sei, die Wahlen zum Senate mit den neuen Gemeinde- und Provinzialräthen vornehmen zu lassen, wenn noch in der jetzigen Legislaturperiode mit den organischen Gesetzen aufgeräumt werde, daß sie im anderen, kaum denkbaren Falle jedoch zu diesen Wahlen mit Hilfe der bestehenden Körperschaften schreiten müsse. Eine andere Aeußerung desselben Ministers bei Beantwortung einer Rede des Abgeordneten Linares ist nicht minder wichtig und hat in hiesigen diplomatischen Kreisen überrascht. Sie bezieht sich auf die religiöse Frage. Das Mitglied der Linken wollte nämlich wissen, ob es wahr sei, daß eine auswärtige Regierung wegen der Auslegung des Artikels 11 Vorstellungen gemacht habe. Romero Robledo verneinte dies, indem er hinzufügte, daß die Regierung keine Einmischung, von welcher Seite sie auch kommen möge, in die innere spanische Politik dulden würde. Damit nicht befriedigt, verlangte der Interpellant von dem Minister, daß er diese Versicherung unter Ehrenwort wiederhole. Romero Robledo kam diesem Wunsche ohne Zögern nach, indem er mit kräftiger Stimme sagte: „Lo aseguro bajo palabra de honor". Im Senate sind bis jetzt drei Gesetzentwürfe über Billigung der seit dem 3. Januar 1874 erlassenen Decrete, Rückkehr der Deportirten und Ernennung der Mitglieder des Oberrechnungshofes, eingebracht worden. Eine Interpellation des Generals Concha über die Kriegsführung auf Cuba reizte die Empfindlichkeit des Kriegsministers in hohem Grade, hatte aber sonst keinen Erfolg. Herrn Calderon Collantes war es beschieden, den Senatoren zuerst seine Anschauung über den Artikel 11 zu geben. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten schwärmt für die katholische Einheit und hat sich nur herbeigelassen, den genannten freisinnigen Artikel zu unterschreiben, weil ihm versprochen wurde, daß die antikatholische Propaganda unterdrückt und jeder Angriff gegen die Religion streng bestraft werden sollte. In dem neuen Preßgesetz wird darum auch dafür gesorgt werden, daß die Zeitungen mit der alleinseligmachenden Kirche glimpflich umgehen. Der Staat ist nicht mehr wie im Jahre 1869 atheistisch; er besitzt eine Religion und ist zum Schutze derselben verpflichtet.

Großbritannien.

A. A. C. **London**, 21. Novbr. [Rede des Ministers des Innern in Birmingham.] Herr Croß, der Minister für innere Angelegenheiten, besuchte gestern Birmingham und wohnte am Abend einem ihm zu Ehren von der Bürgerschaft gegebenen Bankett im Stadthause an. In Erwiderung des üblichen Toastes auf die Gesundheit der Minister hielt er eine Rede, die hauptsächlich einer Rechtfertigung der Orientpolitik der Regierung gewidmet war.

Kein Minister, der im Besitz seiner Sinne sei, bemerkte er u. A., könnte etwas Anderes als den Frieden wünschen. Die Regierung habe von Anbeginn nur diesen einzigen Wunsch gehegt. Sie versuchte den türkisch-serbischen Krieg zu verhindern, und als er ausbrach, that sie ihr Bestes, um denselben zu localisiren. Andere vorgebrachte Rathschläge waren voll der größten Gefahren für England, wie für ganz Europa, weil dieselben wahrscheinlich in einem allgemeinen europäischen Krieg geendet haben würden. Als demnach der Krieg zwischen der Türkei einerseits und Serbien und Montenegro andererseits wüthete, richtete die Regierung alle ihre Anstrengungen darauf, einen Waffenstillstand als Vorläufer einer friedlichen Lösung der Schwierigkeiten zu Stande zu bringen. Diese Anstrengungen schlugen leider fehl, aber als der Waffenstillstand durch andere Mittel zu Wege gebracht worden, trat England mit seinem Conferenz-Vorschlage wieder in den Vordergrund. Es sei lediglich dem englischen Einflusse zu verdanken, daß die Conferenz im gegenwärtigen Augenblick eine Thatsache sei. (Cheers.) „Ich glaube noch immer," — fuhr der Minister fort, — „daß der Beitritt der Türkei zu dem Conferenz-Vorschlage hauptsächlich dem englischen Vorgehen zu verdanken ist. (Cheers.) Nun, wenn diese Conferenz zusammentritt, werden Schwierigkeiten zu überwältigen sein. Mit der Lösung dieser verwickelten Frage sind noch immer große Schwierigkeiten verknüpft. Die Großmächte Europas werden sich bald in der Conferenz einfinden und England wird durch einen Mann vertreten sein, der seine Ehre (laute Cheers), seine Rechte und Würde sicherlich aufrecht erhalten wird und der im Verein mit Sir Henry Elliot sich gewiß bestreben wird, sein Aeußerstes im Interesse des Friedens zu thun. Die Befürchtungen vor dem wirklichen Ausbruche eines Krieges sind gegenwärtig auf alle Fälle und hoffentlich auch für die Zukunft zu Ende. Es ist neuerdings viel über das Schließen und Brechen von Verträgen gesprochen worden, aber das Brechen von Verträgen gleicht dem Spielen mit zweischneidigen Werkzeugen. Dieselben Mächte, welche die Verträge schlossen, können sie modificiren, vorausgesetzt, sie thun dies auf einer Basis über, welche sich alle verständigt haben, und in den türkischen Provinzen hat ohne Zweifel eine so große Mißwirthschaft geherrscht, daß die Großmächte berechtigt sind, selber zu untersuchen, welche Vorschrift gemacht werden sollte, um für die gute Regierung dieser Provinzen Sorge zu tragen, und darauf zu sehen, daß angemessene Vorkehrungen für die Inkraftsetzung dieser Vorschrift getroffen werden. Mit aller gehörigen Achtung vor der Türkei, muß ich sagen, daß die Zeit gekommen ist, wo all' das werthlose Papiergeld — nämlich türkische Reform-Versprechungen — in baarer Münze gezahlt werden sollte. Aber das braucht schlechterdings zu keinem Kriege oder zu einer Verletzung der anderen Basis zu führen, auf welcher die Conferenz beruht, nämlich die Integrität des türkischen Reiches. Von hochstehenden Personen der anderen Partei ist gesagt worden, daß die zwei Dinge absolut unvereinbar mit einander sind. Das ist eine Meinungssache. Ich weiche gänzlich von dieser Meinung ab und bin der Ansicht, daß eine Thatsache eine große Menge von Meinungen werth ist. Die Thatsache, die wir besitzen, die unzweifelhaft beweist, daß diese Meinung höchst wahrscheinlich falsch ist, ist die, daß sämmtliche Cabinete Europas glaubten, daß sie durch den Zusammentritt dieser Conferenz auf den erwähnten Grundlagen die Mittel zur Lösung der Frage besäßen. Da dies ein fait accompli ist, bin ich völlig Willens, die Meinungen sich selber zu überlassen. Sie, meine Herren, wissen so gut wie ich, daß es meinerseits unrecht sein würde, mich jetzt weiter über diese Angelegenheit auszusprechen. Es genüge für den Augenblick, daß die Conferenz hergestellt ist, daß England die Ehre hatte, die Conferenz vorzuschlagen, daß englische Vorschläge in derselben zur Erwägung gelangen werden, und daß die Conferenz wahrscheinlich vor Ablauf dieser Woche zusammentreten wird."

[Admiral Sir James R. Drummond] hat an die unter seinem Befehle stehende Flotte ein Memorandum erlassen, in welchem die Aufmerksamkeit der Offiziere auf die Nothwendigkeit gelenkt wird, sich gründlich vertraut mit den bei Evolutionen unter Dampf angewendeten Signalen zu machen. Möglicherweise, meint die „Army- und Navy-Gazette", mag des tapferen Admirals Absicht, in jeder Weise für Eventualitäten bereit zu sein, etwas mit dem Erlaß dieses Befehls zu thun haben, aber die Collision zwischen dem „Raleigh" und dem „Monarch" lieferte einen directen Beweis, daß eine etwas bessere Bekanntschaft mit dem Signalbuche bei dieser Gelegenheit nichts geschadet haben würde.

Provinzial-Zeitung.

—d. **Breslau**, 24. Novbr. [Kirchliche Versammlung.] Die freisinnigen Mitglieder der Elisabet-Parochie waren am vergangenen Donnerstag von einem Comite zu einer Versammlung ins „Café restaurant" einberufen worden. Dem Rufe waren bei der Größe der Parochie verhältnißmäßig nur Wenige gefolgt. Die Versammlung wurde vom Kaufmann Kringel geleitet. Kaufmann Biller sprach zunächst über die Bedeutung der Anmeldung zur Eintragung in die kirchliche Wählerliste. Die Anmeldung muß bis Ende d. Mts. erfolgt sein. Ganz abgesehen von der Pflicht, Moral und Sitte in die Gemeinde hineinzutragen, dürfte schon darum Niemand die Eintragung versäumen, weil von der größeren oder geringeren Zahl der freisinnigen Mitglieder der Gemeinde die Physiognomie des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeinde-Vertretung, der Kreis-Provinzial- und schließlich der General-Synode abhängig sei. Von Wichtigkeit sei ferner, daß mit Ablösung des Patronats die Pfarrerwahl und die Vermögens-Verwaltung in die Hände der Gemeinde übergehe. Herr Elsner führt u. A. aus, es dürfe sich Niemand von der Eintragung in die kirchliche Wählerliste etwa aus Furcht vor einer eventuellen Kirchensteuer abhalten lassen. Dieselbe stehe noch lange aus. Es bleibe zu bedauern, daß von 6000 stimmberechtigten Mitgliedern der Elisabet-Parochie kaum 1000 eingetragen seien. An der weiteren Debatte über diesen Gegenstand betheiligten sich die Herren: Grosche und Rector Hofmann. Ersterer beantragte: In eine Commission zur Aufstellung einer Candidatenliste für die bevorstehenden Ergänzungswahlen darf kein in den Gemeinde-Körperschaften gegenwärtig amtirendes Mitglied gewählt werden. Dieser Antrag wird angenommen. In das die Wahlen vorbereitende Comite werden gewählt die Herren: Alb. Anwand, Bittermann, P. Buschmann, Oscar Bock, Oscar Gießer, H. Herrmann, C. Mänchen, C. Müller, P. Müller, P. Rettig, Heinr. Rösler, C. Rudolph jun., Vollradt, L. Woywode und Brauereibesitzer Rösler. Dem Comite wird das Recht der Cooptation beigelegt. Herr Elsner mahnt, möglichst freisinnige Männer zu wählen, zumal die ganze freisinnige Linke des Gemeinde-Kirchenraths ausgeloost sei. Ausgeloost sind die Herren: Kaufmann Fengler, Wolf, Rector Dr. Carstädt, Schuhmachermeister Elsner, Rector Hofmann und Kaufmann Grund. Aus der Gemeindevertretung sind 17 Mitglieder ausgeloost. Die Neuwahl findet am 1. Sonntage nach dem 1. Januar in der Elisabet-Kirche statt.

X. **Rosenberg OS.**, 22. Nov. [Conferenz.] Die diesjährige Hauptconferenz der Lehrer des Rosenberger Inspections-Bezirks fand unter dem Vorsitze des Kreis-Schulen-Inspectors Schreier im Schellhammer'schen Saale statt. Außer dem zum genannten Bezirke gehörigen Lehrer nahmen an der Conferenz noch Theil: der königliche Landrath Graf Clairon d'Haussonville, die Lehrercollegien des hiesigen Seminars und der Präparandenanstalt, sowie mehrere Localschulen-Inspectoren. Nachdem ein Gesang zum Vortrag gelangt war, den Herr Schulen-Inspector Schreier auf dem Harmonium begleitete, wurde die Conferenz durch eine herzliche Begrüßungsrede an die Lehrer, Revisoren und Gäste seitens des Vorsitzenden eröffnet. Die Conferenz-Verhandlungen nahmen einen derartigen Verlauf, daß 2 Haupttheile unterschieden wurden, ein didactischer und ein geschäftlicher Theil. In Bezug auf Ersteren ist Folgendes besonders hervorzuheben: Seminarlehrer Müller hielt mit der Unterabtheilung der Kinder der Unterklasse der Seminarschule eine Lehrprobe im Schreiben und Lesen. Nach einigen einleitenden Worten, worin Herr Müller die Methode als die beste bezeichnete, welche den ersten Lehrunterricht zu einem Entwickelungsmittel der Denkkraft der Kinder mache, zeigte er praktisch, wie bei der Schreiblesemethode durch die Verbindung von Schreiben und Lesen der Unterricht vereinfacht, die Thätigkeit der Kinder concentrirt und das Interesse und die Selbstthätigkeit der Schüler geweckt wird, wie überhaupt durch den Wechsel von Schreiben und Lesen die Uebungen sich mannigfaltiger und der Beweglichkeit der kindlichen Natur entsprechender gestalten. Diese mustergiltige, anregende Lection erhielt den ungetheiltesten Beifall der Zuhörer. Hierauf folgte eine Probelection, die Rector Paul mit den Schülern der hiesigen gehobenen Knabenklasse vornahm. Im Anschlusse an die Göthe'sche Ballade „der Erlkönig" wurde in geschickter Weise gezeigt, wie in der Behandlung eines Lesestoffes alle Zweige des Sprachunterrichts verbunden werden können. Auf Grund der erhaltenen Lehrproben empfahl Herr Schulen-Inspector Schreier die Lesemaschine beim ersten Leseunterrichte als das größt möglichste Anschauungsmittel und sprach dann eingehend über die Grammatik in der Schule. Er betonte, daß die papierene, abstracte Regelgrammatik nichts nütze. Die Gesetze der Sprache müssen nur lebendig erfaßt, gleich auf der Stelle in der mündlichen Sprachübung und im übrigen Verkehr mit dem Lehrer angewendet und bei der folgenden schriftlichen Darstellung fest und sicher eingeprägt werden. Nunmehr theilte der Vorsitzende im Allgemeinen Ausstellungen und Mängel, die er bei den vielfach vorgenommenen Revisionen gerade im Sprachunterricht vorgefunden, behufs Abstellung mit. Um ¾12 Uhr begann der zweite und geschäftliche Theil der Conferenz damit, daß Lehrer Heisig von hier einen umfassenden, vortrefflichen Aufsatz über das von der Königlichen Regierung zu Oppeln gestellte Thema zum Vortrage brachte. Nach einigen Mittheilungen über die im vorigen Jahre gegründete Kreis-Lehrer-Bibliothek veröffentlicht der Vorsitzende statistische Notizen über den inneren und äußeren Stand der Schulen. Vor Beendigung der Conferenz brachte der Kreis-Schulen-Inspector Sr. Majestät dem Kaiser Wilhelm ein dreimaliges Hoch dar, in welches die Versammlung freudig einstimmte. Den Schluß bildete die unter Harmoniumbegleitung gesungene Volkshymne. Bei dem gemeinsamen Mahle erhöhten ernste und heitere Toaste auf den Cultusminister Dr. Falk, den Regierungs- und Schulrath Prange und den Kreis-Schulen-Inspector Schreier die festlich frohe Stimmung.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 23. Novbr., Abends. Salisbury nahm mit seiner Gemahlin bei Bismarck das Diner ein und reist morgen früh 7 Uhr per Extrazug über Dresden nach Wien.

Wien, 23. Novbr. Die „Presse" meldet: Das gewählte Comité

der österreichischen Bahnen beschloß, die Silberprioritäten-Coupons im Auslande fortan nach dem einheitlichen Conversionscours einzulösen, welcher allwöchentlich seitens der Creditanstalt festzustellen sei. Der Beitrittstermin ist bis zum 2. Decbr. festgestellt. Der Beitritt aller Bahnen ist voraussichtlich.

Wien, 23. Novbr. Das „Telegraphische Correspondenzbureau" meldet aus Ragusa: Die türkische Corvette „Muzzafer" verließ den Hafen von Gravosa, um der angeordneten Visitation wegen der Kriegscontrebande auszuweichen.

Pest, 23. Nov. Abgeordnetenhaus. Budgetdebatte. Der Finanzminister Szell wies den Ausstellungen der Opposition gegenüber ziffermäßig nach, daß die Behauptung, wonach die Einnahmeziffer von 1877 der Reellität entbehre, gänzlich grundlos sind, widerlegte an der Hand von mehrjährigen Budgets die Beschuldigung, daß die Finanzlage während des letzten Jahres sich nicht besserte und die volkswirthschaftlichen Interessen vernachlässigt würden. Die zweistündige Rede wurde wiederholt durch Beifall unterbrochen.

Versailles, 23. Novbr., Abds. Der Minister Marcère erklärt bezüglich der Frage Floquets, betreffend die Civilbeerdigung der Ehrenlegionäre: Er sei der Ansicht, daß die durch eine militärische Truppe repräsentirte öffentliche Macht sich an Leichenbegängnissen nicht betheiligen dürfe, wo die kirchliche Feier fehle, schlage aber zur Beseitigung der entstandenen Schwierigkeiten einen Gesetzentwurf vor, wonach die durch Decrete des ersten Kaiserreichs eingeführten Leichenehren solchen Ehrenlegionären, die im activen Dienst sterben, ferner gewährt, allen übrigen versagt werden sollen. Die Kammer beschloß die Dringlichkeit und verwies das Gesetz an die Abtheilungen, welche morgen die Vorberathung beginnen.

Brüssel, 23. Nov. Die Kammer hat die von dem Abg. Bara beantragte Einleitung einer Untersuchung über die Vorgänge bei den Wahlen in Ypern, Antwerpen und Brügge abgelehnt. Minister Malou gab die Zusicherung, daß binnen Kurzem eine auf die Verhütung von Mißbräuchen bei den Wahlen abzielende Gesetzvorlage eingebracht werden solle.

London, 23. Nov. Der Ministerconseil hielt heute Nachmittag eine Sitzung und tritt auch morgen wieder zu einer solchen zusammen. — Der Regierung ist durch Consulatsberichte die Nachricht zugegangen, daß Schiffen und Fahrzeugen russischerseits verboten worden ist, sich bei Nachtzeit den Häfen von Odessa und Sebastopol, den Mündungen des Dnieper und der Meerenge von Kertsch zu nähern.

Kairo, 23. Nov. Der Khedive hat heute Mittag die Session der Delegirtenversammlung eröffnet.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 23. Nov., Abends. Boulevard-Verkehr. 3 pCt. Rente 70,85 und 104,80, Türken de 1865 11,15, Italiener 70,90, Egyptier 265. — Sehr fest, belebt, zahlreiche Umsätze.

Frankfurt a. M., 23. Novbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 22. Pariser Wechsel 81, 27. Wiener Wechsel 161, 75. Böhmische Westbahn 133½. Elisabethbahn 108¼. Galizier 160¼. Franzosen*) 210⅜. Lombarden*) 63½. Nordwestbahn 95¾. Silberrente 53⅝. Papierrente 49½. Russische Bodencredit 75¼. Russen 1872 —. Amerikaner 1885 99⅞. 1860er Loose 93¾. 1864er Loose 250, 00. Creditactien*) 112. Oesterreichische Nationalbank 669, 00. Darmst. Bank 100½. Berliner Bankverein 83½. Frankf. Wechslerbank 79¼. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 68. Hessische Ludwigsbahn 95¾. Oberhessen —. Ungarische Staatsloose 130, 00. do. Schatzanweisungen alte 78¾. do. Schatzanweisungen neue 76⅞. do. Ostbahn-Obligationen II. 54⅛. Central-Pacific 96⅞. Reichsbank 150⅜. Silbercoupons 90¾.

Fest und ziemlich belebt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 111⅞, Franzosen 210¼, Lombarden —, 1860er Loose —, Galizier —. Silberrente —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 23. Novbr., Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-Actien 115, Silberrente 53½, Creditactien 112, 1860er Loose 93½, Franzosen 525½, Lombarden 161, Ital. Rente 69⅜, Vereinsbank 117¾, Laurahütte 71½, Commerzbank 94½, Norddeutsche 125⅛, Anglo-deutsche 41½, Internationale Bank 83, Amerikaner de 1885 96¼, Köln-Minden. St.-A. 100½, Rhein-Eisenbahn do. 110½, Bergisch-Märk. do. 77½, Disconto 3¼ pCt. — Schluß fest.

Hamburg, 23 November, Nchm. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine behauptet. Roggen loco und auf Termine fest. Weizen pr. November-December 209 Br., 208 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo 220 Br., 219 Gd. Roggen pr. November-Decbr. 164½ Br., 163½ Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 170 Br., 169 Gd. — Hafer fest. — Gerste matt. — Rüböl fest, loco 75½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 75. — Spiritus fest, pr. Novbr. 46, pr. December-Januar 45½, pr. April-Mai 45⅛, pr. Mai-Juni pr. 100 Liter 100% 45½. Kaffee lebhaftere Kauflust, Umsatz 6000 Sack. Petroleum steigend. Standard white loco 22, 50 Br., 22, 25 Gd., pr. Novbr. 22, 25 Gd., pr. November-December 22, 25 Gd. Wetter: Schön.

Liverpool, 23. Novbr., Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 3,000 Ballen, davon 400 B. amerikanische.

Liverpool, 23. Novbr., Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 14,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Fest.

Middl. Orleans 6⅝, middl. amerikanische 6 7/16, fair Dhollerah 4 13/16, middl. fair Dhollerah 4 11/16, good middl. Dhollerah 4½, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4¼, good fair Broach —, new fair Domra 4 13/16, good fair Domra 5⅛, fair Madras 4⅝, fair Pernam 6 7/16, fair Smyrna 5⅜, fair Egyptian 6⅝.

Antwerpen, 23. Nov., Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen steigend. Roggen steigend. Hafer stetig. Gerste fest.

Antwerpen, 23. Novbr., Nachmittags. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 58 bez., 58½ Br., pr. Nov. 58 bez., 58½ Br., pr. December 57½ bez. u. Br., pr. Januar 55½ Br., per Jan.-März —. Steigend.

Bremen, 23. Novbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 22, 40, pr. December 22, 40, pr. Januar 22, 15, pr. Februar 20, 75. Höher.

Breslau, 24. Nov., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr von keiner Bedeutung, bei mäßigen Zufuhren Preise zum Theil unverändert.

Weizen nur feine Qualitäten preishaltend, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,20 bis 19,20—21,60 Mark, gelber 17,20—18,80 bis 20,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogr. neuer 16,50 bis 18,20 bis 18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. neue 14,00 bis 14,50 Mark, weiße 15,20—15,80 Mark.

Hafer schwach gefragt, per 100 Kilogr. neuer 13,90 — 15,00 bis 15,70 Mark.

Mais mehr beachtet, per 100 Kilogr. 11,50—12,50—13,70 Mark.

Erbsen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,00—17,00 bis 18,50 Mark.

Bohnen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 15,70—17,00—18,00 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. gelbe 9,70—11,00—12,00 Mark, blaue 10,50—11,50—12,00 Mark.

Wicken stärker angeboten, per 100 Kilogr. 15—16—17,50 Mark.

Oelsaaten schwach zugeführt.

Schlaglein in matter Haltung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	50	25	—	22	50
Winterraps	32	25	30	25	29	25
Winterrübsen	31	—	29	—	28	—
Sommerrübsen	29	25	27	25	26	25
Leindotter	26	75	25	50	22	—

Rapskuchen gute Kauflust, per 50 Kilogr. 7,40 bis 7,60 Mark.

Leinkuchen in fester Haltung, per 50 Kilogr. 9—9,50 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother ruhiger, per 50 Kilogr. 54—62 bis 68—75 Mark, — weißer ohne Angebot, per 50 Kilogr. 56—64—62—79 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, per 50 Kilogr. 23—27—30 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. Weizen fein alt 33 bis 34 Mark, neu 30—31 Mark, Roggen fein 28—29 Mark, Hausbacken 27—28 Mark, Roggen-Futtermehl 10,00—11,00 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,75 Mark.

Berliner Börse vom 23. November 1876.

Fonds- und Geld-Course.

Consolidirte Anleihe.	4½	103,90 bz
do. de 1876	4	96,60 B
Staats-Anleihe	4	96,50 bzG
Staats-Schuldscheine	3½	93,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,60 bz
Pfandbriefe. Berliner	4½	100,60 bz
Pommersche	3½	82,20 bz
do.	4	93,80 bz
do.	4½	101,90 bz
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	93,80 bz
Schlesische	3½	84 G
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	94,75 bz
Pommersche	4	94,50 bz
Posensche	4	94,80 bz
Preussische	4	94,90 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	98,50 bz
Sächsische	4	96 bz
Schlesische	4	95 75 G
Badische Präm.-Anl.	4	117,50 bzB
Baierische 4% Anleihe	4	118,90 bzG
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	107,50 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 250,50 bzG
Badische 35 Fl.-Loose 135 bzG
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,25 bz
Oldenburger Loose 132 25 G

Ducaten 9,72 G	Fremd. Bkn. — —
Sover. 20,35 G	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,25 bzG	Oest. Bkn. 161,35 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 248,50 bz
Dollars —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	102 bz
Unkb. Pfd. d.Pr.Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,10 G
Unkünd. do. (1872)	5	100,30 bz
do. rückzb. à 110	5	104,25 B
do. do. do.	4½	97,60 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	102,60 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	100 bzG
Hyp.-Anth.Nord.-G.C-B	5	101 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101,40 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 G
do. do. II. Em.	5	101 G
Goth. Präm.-Pf. I Em.	5	107,25 B
do. do. II. Em.	5	105 bzG
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	101,25 bz
do.4½ do. do. m.110	4½	95,25 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	103 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	84,80 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100 G
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,25 G
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	53.60 bz
(1./1.1./7. u. 1./4.1./10.)		1./4.1./10. 53,70 bz
do. Papierrente	4⅕	
(1./2.1./8. u. 1./5.1./11.)		49,50 G
do. 54er Präm.-Anl.	4	89,75 B
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	93,75 bz
do. Credit-Loose	—	285 bzG
do. 64er Loose	—	249,50 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	139,50 bz
do. do. 1866	5	136,25 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	76.60 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	— —
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	75,25 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	69 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	59,90 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	103.90 bzB
do. do. 1885	6	93,89 G
do. 5% Anleihe	5	101,50 bz
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	69,75 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,40 bz
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	64 B
Rumänische Anleihe.	8	86,50 bz
Türkische Anleihe	5	— —
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl	5	65,90 bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 37 B
Türken-Loose 25,10 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	99,25 G
do. III. v. St.3½g.	3½	85,25 bz
do. do. VI.	4½	96,75 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	102,20 bz
Berlin-Görlitz	5	102,25 G
do.	4½	89,50 G
do. Lit C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	94 G
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	89 G
do. do. K.	4½	88,75 G
do. von 1876	5	97,25 B
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	91 B
do. .. Lit. B.	4½	99,50 B
do. .... IV.	4	91 59 bzG
do. .... V.	4	—
Halle-Sorau-Guben	5	100,30 G
Hannover-Altenbeken	4½	94 B
Märkisch-Posener	5	101 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	95 G
do do. II. Ser.	4	—
do. do. Obl. I. u. II.	4	95 G
do do. III. Ser.	4	95 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	100,50 B
do. G.	4½	99 B
do H.	4½	100,50 etbzB
do. .. von 1869.	5	101,40 B
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	97 G
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	102,25 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	98 G
do. do. III. Em.	4½	98 G
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	99.50 G
Chemnitz-Komotau	5	87 bzB
Dux-Bodenbach	5	57,60 bz
do. II. Emission	5	38,25 bz
Prag-Dux	fr.	19,80 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	79 bz
do. do. neue	5	76.50 bz
Kaschau-Oderberg	5	51 bzG
Ung. Nordostbahn	5	47,70 bz
Ung. Ostbahn	5	44.75 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	61 bz
do. do. II.	5	61 bzB
do. do. III.	5	53,50 bzG
Mährische Grenzbahn	5	59,50 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	17 B
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	60 G
Oesterr.-Französische	3	314 B
do do. II.	3	297 G
do. südl. Staatsbahn	3	233,25 bzG
do. neue	3	232,50 bz
do. Obligationen	5	73,90 G
Warschau-Wien II.	5	87,50 G
do. III.	5	83,50 bzG
do. IV.	5	79,50 G
do. V.	5	75 G

Bank-Discont 4½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 5½ pCt.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100Fl.	8 T.	3	169,15 bz
do. do.	2 M.	3	168,35 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20.345 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,15 bz
Petersburg 100SR.	3 M.	7	243,50 bz
Warschau 100SR.	8 T.	7	246,25 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	160 95 bz
do. do.	2 M.	4½	169 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	1	4	17,20 bz
Berg.-Märkische	2	4	4	77,50 bz
Berlin-Anhalt	8½	8	4	103,80 bzG
Berlin-Dresden	5	2½	4	19 40 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	23,25 bzG
Berlin-Hamburg	12½	10	4	178 bz
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb	1⅗	3	4	78,50 bzG
Berlin-Stettin	9 11/20	9	4	118 bzG
Böhm. Westbahn	5	5	5	65,75 bzG
Breslau-Freib.	7½	5⅔	4	65,50 bzG
Cöln-Minden	6 9/20	4 6/10	4	100,50 bz
do. Lit. B.	5	5	5	99,50 bz
Cuxhaven. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	6,75 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	6	4	89,75 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	6,80 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	10,25 bzG
Kaschau-Oderberg	5	5	5	34 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	40,30 bzG
Ludwigsb.-Bexb.	9	9	4	176,75 bz
Märk.-Posener	0	0	4	13,60 bz
Magdeb.-Halberst.	3	6	4	102,50 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	254,75 bz
do. Lit. B.	4	4	4	98 bzG
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	96,50 B
Niederschl.-Märk.	4	4	4	95,10 bzG
Oberschl. A.C.D.E.	12	10½	3½	132,75 bzG
do. B.	12	10½	3½	123 G
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	420-23-21 50
Oest. Nordwestb.	5	5	5	190 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	1½	0	4	128-29 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	20,50 bzG
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	4	106 bzG
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	44 bzG
Rheinische	8	8	4	110,50 bz
do. Lit. B. (4%gar.)	4	4	4	91,10 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	8 bzG
Rumän. Eisenbahn	4	2½	4	12 bzG
Schweiz Westbahn	0	0	4	21,70 G
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,50 bz
Thüringer Lit A.	7½	8½	4	133,10 bz
Warschau-Wien.	10	7½	4	181 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	66 B
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	18 10 etbzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	29,25 bz
Kohlfurt-Falkenb.	2½	0	5	— —
Märkisch-Posener	0	3½	5	65 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	93,30 etbzG
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	70,75 bzG
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	108,60 bzG
Rumänier	8	8	8	56 G
Saal-Bahn	2⅔	1⅓	5	— —
Weimar-Gera	5	2½	5	18 bz

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	5	0	4	22 G
Anglo DeutscheBk.	0	3	4	44 G
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	17,7	4	153,50 bz
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	68 bzG
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10½	9½	4	82 B
Braunschw. Bank.	7½	6⅔	4	97 G
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	67,75 G
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	71,25 B
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	2½	4	67,75 bzG
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	116 bz
Darmst. Creditbk.	10	6	4	109,25 bzG
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	93,75 G
Deutsche Bank	5	3	4	77,50 bzG
do. Reichsbank	—	—	4½	150,25 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	4	93 bz
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	109,10 bz
do. ult.	12	7	4	108,50-9 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	86,25 G
do. junge	6	5½	4	92 bzG
Gwb. Schuster u. C.	8	0	4	1,40 bzG
Goth. Grundcredb.	9	8	4	100,25 bzG
Hamb. Vereins-B.	11⅑	9⅘	4	117,25 G
Hannov. Bank	6⅔	9 7/15	4	102 B
Königsb. Ver.-Bank	5¾	5¼	4	80 B
Lndw.-B. Kwilecki	6½	6	4	62,50 G
Leipz. Cred.-Anst.	9½	7	4	107 G
Luxemburg. Bank	9	6½	4	95 B
Magdeburger do.	5½	5⅘	4	102,50 G
Meininger do.	4	3	4	68,25 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	0	4	—
Nordd. Bank	10	6¾	4	124 G
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	98 B
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	45 G
Oest. Cred.-Actien	6⅞	5	4	225-27-28,50
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	96,50 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	94 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	116,25 G
Sächs. Bank	10½	10	4	122,50 bzG
Sächs. Cred.-Bank	5	5⅛	4	93,25 B
Schl. Bank-Verein	6	5	4	87,25 G
Schl. Vereinsbank	5	5	4	89,10 etbzG
Thüringer Bank.	6	5	4	70¼G
Weimar. Bank.	5¼	0	4	40 G
Wiener Unionsb.	5	26/7	4	80 B

In Liquidation.

Berliner Bank	0	—	fr.	88,90 bz
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	83 G
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	4,50 B
Berl. Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	57 G
Berl. Wechsler-B.	0	—	fr.	30 G
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	95B
Deutsche Unionsb.	3	0	fr.	81,25 bz
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅙	fr.	91,25 G
Hessische Bank	0	—	fr.	55 G
Ostdeutsche Bank	6	—	fr.	89,60 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	— —
Pr.-Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	2,25 G

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7½	0	fr.	139 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	6,40 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	4	0	4	64,75 G
Märk.Sch.Masch.G.	0	0	4	11,25 bzG
Nordd. Gummifab.	5½	5	4	52 G
do. Papierfabr.	4	0	4	— —
Westend, Com.-G.	0	0	fr.	3,50 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	122,80 G
Schles. Feuervers.	17	20	4	722 B
Donnersmarkhütte	4	3	4	18,50 G
Dortm. Union	0	0	4	8,25 bzG
Königs- u. Laurah.	10	2	4	71,90 bz
Lauchhammer	0	0	4	23 G
Marienhütte	7⅔	8	4	68,25 G
OSchl. Eisenwerke	1	1½	4	6,50 G
Redenhütte	0	0	4	7,26 G
Schl. Kohlenwerke	0	0	4	10 G
Schl.Zinkh.-Actien	7	6	4	77 G
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	86,50 G
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	36 bzG
Vorwärtshütte	1	0	4	12 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	40,10 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	6⅔	4	48 25 B
do. ver. Oelfabr.	5	1	4	44 G
Erdm. Spinnerei	4	1	4	14,50 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	4	4	45 B
Hoffm's Wag.Fabr.	0	0	4	10,75 G
O. Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	27,50 G
Schl. Leinenind.	7½	8	4	71,25 B
do. Porzellan	0	0	4	10 B
WilhelmshütteMA.	4	4½	4	68 B

Berlin, 23. Nov. Das schon in unserem gestrigen Bericht erwähnte Verhältniß der kleineren Speculanten in Bezug auf die Ultimoregulirung veranlaßte auch heute wieder Deckungskäufe, deren Umfang nicht ganz belanglos blieb. Diese hatten wiederum eine feste Haltung und vielfach steigende Course im Gefolge. Oesterreichische Creditactien und Disconto-Commandit-Antheile waren zwar die Hauptträger der Festigkeit, dieselbe erstreckte sich aber nicht nur auf die Speculationseffecten, sondern umfaßte mit wenig Ausnahmen sämmtliche Gebiete der Börsenthätigkeit. Was die Monatsliquidation betrifft, so wird sie von einem flüssigen und im Großen und Ganzen auch billigen Geldstande unterstützt und dürften auch im weiteren Verlaufe derselben Schwierigkeiten sich nicht ergeben. Für die Hauptspeculationspapiere stellten sich die Prolongationssätze ziemlich hoch. Es bedangen Deports: Franzosen Mark 1,30, Lombarden 0,90—0,80, Credit 1,40—1,30, Commandit ¼ pCt., Reichsbank ⅓ pCt., Laura ⅛ pCt., 5proc. Russen ⅝ pCt., Bergische glatt —½ ‰, Silberrente 0,25 pCt., Papierrente 0,30 pCt., Italiener 0,30 pCt., Türken 0,35 pCt. Rheinische und Köln-Mindener gingen glatt auf. Russische Noten büßten an ihrer gestrigen Avance 6 M. ein, die internationalen Speculationspapiere notiren wiederum etwas höher. Oesterr. Nebenbahnen trugen eine recht angenehme Tendenz, nicht allein dadurch, daß sie zum Theil höher notirten, zeichneten sie sich aus, sondern sie gingen auch ziemlich lebhaft um. Bevorzugt waren Galizier, Rudolfbahn und Böhmische Westbahn. Die localen Speculationseffecten behaupteten sich in guter Festigkeit. Laurahütte und Dortmunder anziehend und in leidlichem Verkehre. Disconto-Commandit 109,10, ult. 108,75 bis 109, Laurahütte 71,90, ult. 72—71,50. Für die auswärtigen Staatsanleihen sind einige Rückgänge zu verzeichnen, überdies blieb auch der Verkehr sehr gering in dieser Effectengattung. Oesterreichische Renten und 1860er Loose gingen verhältnißmäßig am regsten um, Italiener ruhiger, Türken vernachlässigt. Sehr fest zeigten sich sämmtliche russische Werthe, 5procent. Anleihen anziehend, per ult. 80¾—81¼—81⅛, Prämienanleihe und Bodencredit besonders beliebt, preußische Fonds recht fest, aber still, andere deutsche Staatspapiere meist ohne Geschäft, Eisenbahnprioritäten zeigten sich zwar fest, wurden aber nur sehr wenig umgesetzt, für einige österreichische Devisen trat eine etwas regere Frage auf. Auf dem Eisenbahnactienmarkte blieb der Geschäftsverkehr klein, die Stimmung war indeß recht fest und zogen die Course auch weniger gangbarer Devisen an. Bankactien im Allgemeinen ruhig. Preußische Bodencredit und Centralbank für Industrie fester und belebt. Antwerpener Centralbank und Petersburg internat. zogen etwas an. Spritbank Wrede besser. Deutsche Bank in einigem Verkehr. Bank für Rheinland und Coburger Credit ebenfalls nicht unbelebt. Sächsische Bank, Leipziger Bank höher. Berliner Bank (alte) besser. Berliner Handelsgesellschaft sehr fest, Producten- und Handelsbank angeboten. Metropole, Spielhagen und Centralbank für Bauten niedriger. Industriepapiere meist geschäftslos. Große Pferdebahn zu herabgesetzter Notiz sehr fest, Charlottenburger Pferdebahn offerirt, Centralstraße und Salzungen begehrt, Glauziger Zuckerfabrik ging etwas um, Deutsche Eisenbahnbauges. und Bauverein Königstadt besser, Viehh. höher, Oberschlef. Eisenbahnbedarf gefragt. Leopoldshall besser. Gelsenkirchen und Redenhütte belebt und höher. Centrum und Louise anziehend. Bochumer, König Wilhelm, Phönix A steigend, Köln Bergwerk zogen ebenfalls etwas an.

Um 2½ Uhr: Fest. Credit 226,00, Lombarden 129,00, Franzosen 422, 00, Reichsbank 150,25, Disconto-Commandit 109,00, Dortmunder Union 8,25, Laurahütte 71,25, Köln-Mindener 100,50, Rheinische 110,50, Bergische 77,50, Rumänen 12,00, Türken 9,10.

Berlin, 23. November. [Productenbericht.] Dem regen Verkehr an den letzten Märkten ist heute eine tiefe Stille gefolgt, dabei hat sich Roggen im Werthe kaum verändert, aber es kann die Haltung besonders zum Schluß nur als matt bezeichnet werden. Der Handel loco geht schleppend. — Roggenmehl schwach behauptet. — Weizen ziemlich preishaltend, doch in recht beschränktem Verkehr. — Hafer loco flau, nur feine Qualitäten sind beliebt. Termine mußten neuerdings erheblich billiger erlassen werden. — Rüböl unbeachtet, aber kaum billiger käuflich. — Petroleum wurde einzeln etwas besser bezahlt. — Spiritus ist recht flau geworden. Käufer halten sehr zurück, Abgeber mußten ansehnliche Concessionen machen.

Weizen loco 190—235 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märkischer 212 M. ab Bahn bez., per April-Mai 218—219—218½ Mark bez., per Mai-Juni — M. bez., per November — Mark bezahlt, per November-December — Mark bezahlt. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Roggen loco 160—192 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russischer 161—168 Mark ab Kahn bez., neuer russischer 172 bis 174 Mark bez., neuer poln. — Mark bez., inländischer 180—192 Mark ab Bahn bezahlt, per Frühjahr 168—169—167 Mark bez., per Mai-Juni 167—167½—166 — Mark bez., per November-December 161—162—160 Mark bez., per December-Januar 161—162—160 M. bez., per Januar-Februar 163—164 - 162½ Mark bez. Gekündigt 22,000 Ctr. Kündigungspreis 161 M. — Hafer loco 135—175 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 146—166 Mark bez., russischer 136—156 M. bez., pommerscher 167—170 M. bez., schlesischer 157—169 M. bez., galizischer 135—155 M. bez., böhmischer 166—170 M. bez., ungarischer 145—155 Mark bez., defecter ungarischer — Mark ab Bahn bez., per Frühjahr 162 bis 159½—160 Mark bez., per October-November 152—151 Mark bez., per November-December 152—151 Mark bez., per December-Januar — Mark bez. Gekündigt 5000 Ctr. Kündigungspreis 151½ M. Gerste loco 135 bis 180 M. nach Qualität gefordert. Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 28,50—26,50 M., Nr. 0 und 1 26,50—25,00 M. bez. Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 25,00 bis 23,50 M. bez., Nr. 0 und 1 23,25—22,00 M. Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack per April-Mai 23,40—20 Mark bez., per Mai-Juni — Mark bez., per Octbr.-Nov. 23,20—23 M. bez., per November-December 23,20—23 M. bez., per Dec.-Jan. 23,20—23 M. bez., per Januar-Februar 23,20—23 M. bez., per Februar-März 23,20—23 M. bez., per März-April 23,40—20 M. bez. Gekündigt 1000 Centner. Kündigungspreis 23,15 Mark. — Rüböl pro 100 Kilo loco ohne Faß 73 Mark bez., mit Faß — M. bez., per April-Mai 74,7—5—6 Mark bez., per Mai-Juni Mark bez., per October-November 73,5 Mark bez., per Novbr.-December 73,5 Mark — bez., per December-Januar — Mark bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 48,5 M. bez., per April-Mai 40 M. bez., per November 47—47,1 M. bez., per Novbr.-Decbr. 46—46,2—4 M. bez., per December-Januar 46,2—46 M. bez., per Jan.-Febr. 45,1—5—45 M. bez., per Februar-März 43,5 Mark bez., per März-April 40,5 Mark bez. Gekündigt — Bar. Kündigungspreis — Mark.

Spiritus loco „ohne Faß" 55,5—2 M. bez., per April-Mai 58,7—9 bis 58,1 M. bez., per Mai-Juni 59,1—58,4 M. bez., per Oct.-Nov. — M. M. bez., per November-December 56—55,2 Mark bez., per December-Januar 56—55,2 Mark bezahlt. Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 55,6 M.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Nov. 23. 24.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	— 3°,5	— 3°,5	— 2°,7
Luftdruck bei 0°	335''',49	335''',41	334''',52
Dunstdruck	1''',20	1''',28	1''',43
Dunstsättigung	83 pCt.	88 pCt.	92 pCt.
Wind	O. 2	SO. 1	O. 1
Wetter	trübe, Schnee.	trübe.	trübe.

Breslau, 24. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 10 Cm. U.-P. — M. 36 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.